

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

58. Jahrgang**Ausgegeben in Hannover am 30. Dezember 2004****Nummer 44**

INHALT

Tag		Seite
16. 12. 2004	Niedersächsisches Gesetz über Eisenbahnen und Seilbahnen (NESG) 94000 (neu), 94000 01	658
17. 12. 2004	Haushaltsbegleitgesetz 2005 64000 (neu), 61330 11, 28200 03, 28000 02, 20411 01, 20441 06, 11120 01, 64000 03, 22210, 21013 06, 22410 01, 83000 01, 21141 02	664
20. 12. 2004	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2005 (Haushaltsgesetz 2005 — HG 2005 —) 64000 (neu)	669
22. 12. 2004	Bekanntmachung über den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Staatsvertrages zwischen dem Land Nieder- sachsen und dem Land Sachsen-Anhalt zur Zusammenführung des Nationalparks „Harz“ und des National- parks „Hochharz“ 28100	680

**Niedersächsisches Gesetz
über Eisenbahnen und Seilbahnen (NESG)*)**

Vom 16. Dezember 2004

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Eisenbahnen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Schutz der Eisenbahninfrastruktur
- § 3 Bekanntmachung über Stilllegungsgenehmigungen
- § 4 Rechtsgeschäfte über Betriebsgrundstücke
- § 5 Betriebsgenehmigung
- § 6 Betriebsleitung
- § 7 Personenbeförderung
- § 8 Grubenanschlussbahnen
- § 9 Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsbehörde

Zweiter Teil

Seilbahnen

- § 10 Anwendungsbereich
- § 11 Begriffsbestimmungen
- § 12 Grundpflichten
- § 13 Sicherheitsanalyse
- § 14 Planfeststellung, Plangenehmigung
- § 15 Betriebsgenehmigung
- § 16 Aufnahme des Betriebes
- § 17 Schutz der Seilbahnen
- § 18 Betriebsleitung
- § 19 Versicherungspflicht
- § 20 Überprüfung
- § 21 EG-Konformität der Sicherheitsbauteile
- § 22 EG-Konformität der Teilsysteme
- § 23 Konformitätsüberwachung
- § 24 Anerkannte Bewertungsstellen
- § 25 Aufsicht

Dritter Teil

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 26 Verordnungsermächtigungen
- § 27 Ordnungswidrigkeiten
- § 28 Übergangsregelungen
- § 29 In-Kraft-Treten

Erster Teil

Eisenbahnen

§ 1

Anwendungsbereich

Der Erste Teil dieses Gesetzes gilt für Eisenbahninfrastrukturen (§ 2 Abs. 3 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes — AEG —), die von Eisenbahninfrastrukturunternehmen (§ 2 Abs. 1 AEG) in Niedersachsen betrieben werden und nicht zu einer Eisenbahn des Bundes (§ 2 Abs. 6 AEG) gehören.

*) Die §§ 10 bis 25 dieses Gesetzes dienen der Umsetzung der Richtlinie 2000/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über Seilbahnen für den Personenverkehr (ABl. EG Nr. L 106 S. 21).

§ 14 dient auch der Umsetzung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EG Nr. L 175 S. 40), geändert durch die Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 (ABl. EG Nr. L 73 S. 5).

§ 2

Schutz der Eisenbahninfrastruktur

(1) ¹Die Eigentümer und Besitzer eines Grundstücks, das einer Eisenbahninfrastruktureinrichtung benachbart ist, haben zu dulden, dass das Eisenbahninfrastrukturunternehmen auf dem Grundstück Schutzeinrichtungen errichtet und betreibt, die erforderlich sind, um die Eisenbahninfrastruktureinrichtung vor Einwirkungen der Natur, insbesondere durch Hochwasser und Schneeverwehungen, zu schützen. ²Das Grundrecht nach Artikel 14 des Grundgesetzes wird eingeschränkt.

(2) ¹Von Grundstücken außerhalb einer Eisenbahninfrastruktureinrichtung darf keine Beeinträchtigung der Sicherheit des Eisenbahnbetriebs durch Anpflanzungen, Zäune oder Anlagen, die mit dem Grundstück nicht fest verbunden sind, wie Stapel und Aufschüttungen, ausgehen. ²Sind solche Anpflanzungen, Zäune oder Anlagen vorhanden, so hat der Berechtigte sie zu beseitigen oder die Beseitigung durch das Eisenbahninfrastrukturunternehmen zu dulden.

(3) Gegenüber denjenigen, die einer Duldungs- oder Beseitigungspflicht nach Absatz 1 oder 2 nicht nachkommen, kann die Aufsichtsbehörde die Anordnungen treffen, die zur Durchsetzung der Verpflichtung erforderlich sind.

(4) Das Eisenbahninfrastrukturunternehmen hat den Eigentümern und Besitzern der Grundstücke die Aufwendungen und Vermögensnachteile in Geld zu ersetzen, die durch eine nach Absatz 1 oder 2 Satz 2 zu duldende oder zu ergreifende Maßnahme entstanden sind.

§ 3

Bekanntmachung über Stilllegungsgenehmigungen

Wird eine Genehmigung nach § 11 AEG für die Stilllegung einer Eisenbahninfrastruktureinrichtung des öffentlichen Verkehrs erteilt, so ist dies im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt zu machen.

§ 4

Rechtsgeschäfte über Betriebsgrundstücke

(1) ¹Ein öffentliches Eisenbahninfrastrukturunternehmen (§ 3 Nr. 2 AEG) hat die Verpflichtung zur Veräußerung von Grundstücken, auf denen sich Eisenbahninfrastruktureinrichtungen des öffentlichen Verkehrs wie Gleise, Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik, Abfertigungsanlagen oder Werkstätten befinden, sowie von grundstücksgleichen Rechten an solchen Grundstücken der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. ²Für die Verpflichtung zur Einräumung von Dienstbarkeiten und zur Bestellung von Erbbaurechten an Grundstücken nach Satz 1 gilt Satz 1 entsprechend.

(2) ¹Ein Rechtsgeschäft, das nach Absatz 1 anzuzeigen ist, wird erst wirksam, wenn die Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige dem Rechtsgeschäft zustimmt oder ein Monat nach Eingang der Anzeige vergangen ist, ohne dass die Aufsichtsbehörde das Rechtsgeschäft untersagt hat. ²Die Aufsichtsbehörde kann das Rechtsgeschäft untersagen, wenn es die Fortführung des Betriebes der Eisenbahninfrastruktur gefährdet.

§ 5

Betriebsgenehmigung

(1) Der Betrieb einer Eisenbahninfrastruktur des nichtöffentlichen Verkehrs bedarf einer Genehmigung.

(2) ¹Die Genehmigung wird auf Antrag erteilt, wenn

1. die für die Führung der Geschäfte bestellten Personen zuverlässig sind und
2. die für die Führung der Geschäfte bestellten Personen die erforderliche Fachkunde besitzen.

²Ist eine Betriebsleitung bestellt, die die Anforderungen des § 6 Abs. 2 oder der Eisenbahnbetriebsleiterverordnung erfüllt, so gilt die Fachkunde als nachgewiesen.

§ 6

Betriebsleitung

(1) ¹Es ist eine Betriebsleitung einzusetzen. ²Die Betriebsleitung ist für den sicheren und ordnungsgemäßen Betrieb und für die Einhaltung der den Betrieb betreffenden Rechtsvorschriften sowie der behördlichen und betrieblichen Anordnungen verantwortlich. ³Die Verantwortung des Betreibers der Eisenbahninfrastruktur bleibt unberührt.

(2) ¹Die Betriebsleitung besteht aus einer Leiterin oder einem Leiter und mindestens einer weiteren Person als Stellvertreterin oder Stellvertreter. ²Die Mitglieder der Betriebsleitung müssen die für den sicheren und ordnungsgemäßen Betrieb erforderliche Fachkunde besitzen.

(3) Die Bestellung der Mitglieder der Betriebsleitung bedarf der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde.

(4) Liegen einfache Verhältnisse vor, wie bei Eisenbahninfrastrukturen geringen Umfangs oder bei geringfügigen Eisenbahnverkehrsleistungen, so können Ausnahmen von Absatz 2 Satz 1 zugelassen werden.

§ 7

Personenbeförderung

¹Die Beförderung von Personen auf einer nichtöffentlichen Eisenbahninfrastruktur bedarf der Erlaubnis. ²Die Erlaubnis wird auf Antrag des Eisenbahninfrastrukturunternehmens erteilt, wenn die Sicherheit der zu befördernden Personen und des Betriebes gewährleistet ist sowie eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der den beförderten Personen vom Eisenbahninfrastrukturunternehmen zu ersetzenden Personen-, Sach- und Vermögensschäden besteht.

§ 8

Grubenanschlussbahnen

Für nichtöffentliche Eisenbahninfrastruktureinrichtungen, die Zubehör eines Bergwerks im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Bundesberggesetzes und somit betriebsplanpflichtig nach § 51 Abs. 1 des Bundesberggesetzes sind (Grubenanschlussbahnen), finden die §§ 2 bis 5 keine Anwendung.

§ 9

Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsbehörde

¹Die Aufsichtsbehörde hat darüber zu wachen, dass die Vorschriften des Ersten Teils dieses Gesetzes und der Verordnungen nach § 26 Abs. 1 eingehalten werden. ²Sie kann in diesem Rahmen die Anordnungen treffen, die zur Herstellung oder Sicherung rechtmäßiger Zustände erforderlich sind, und dabei nach Maßgabe der §§ 64 bis 74 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung Zwangsmittel anwenden.

Zweiter Teil

Seilbahnen

§ 10

Anwendungsbereich

Der Zweite Teil dieses Gesetzes gilt für Seilbahnen für den Personenverkehr.

§ 11

Begriffsbestimmungen

(1) Seilbahnen für den Personenverkehr sind an einem bestimmten Ort errichtete Anlagen, die dazu dienen, Personen in Fahrzeugen oder mit Schleppleinrichtungen zu befördern, die durch entlang der Trasse verlaufende Seile bewegt oder getragen werden.

(2) Bei den Anlagen nach Absatz 1 handelt es sich um

1. Standseilbahnen,
2. Seilschwebbahnen,
3. Schlepplifte und
4. andere Anlagen, deren Fahrzeuge durch ein Seil bewegt werden.

(3) Zu den Anlagen nach Absatz 1 gehören nicht

1. Aufzüge, die ein Gebäude oder eine andere bauliche Anlage dauerhaft bedienen,
2. seilbetriebene Straßenbahnen herkömmlicher Bauart,
3. zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzte Anlagen,
4. Jahrmarktgeräte sowie Anlagen in Vergnügungsparks, die zur Freizeitgestaltung und nicht als Personenverkehrsmittel dienen,
5. bergbauliche sowie zu industriellen Zwecken aufgestellte und genutzte Anlagen,
6. seilbetriebene Fahren,
7. Zahnradbahnen und
8. durch Ketten gezogene Anlagen.

(4) Schlepplifte sind Anlagen zur Beförderung von Personen auf Skiern, Schlitten oder anderen Sportgeräten durch Schleppen mit einem Seil.

(5) ¹Eine Anlage ist das an einem bestimmten Ort errichtete, aus der Infrastruktur und den in Anhang I der Richtlinie 2000/9/EG aufgezählten Teilsystemen bestehende Gesamtsystem. ²Die Infrastruktur besteht aus der Linienführung, den Systemdaten sowie den für die Errichtung und Funktion der Anlage erforderlichen Stations- und Streckenbauwerken einschließlich der Fundamente.

(6) Sicherheitsbauteile sind Grundbestandteile, Gruppen von Bestandteilen, Baugruppen und Einrichtungen, die zur Gewährleistung der Sicherheit Teil der Anlage sind und deren Ausfall oder Fehlfunktion die Sicherheit oder Gesundheit von Personen gefährden kann.

§ 12

Grundpflichten

(1) Seilbahnen müssen so gebaut, unterhalten und betrieben werden, dass sie die Sicherheit und Gesundheit von Personen und die Sicherheit von Gütern nicht gefährden können.

(2) Der Betreiber der Seilbahnen hat durch Inspektionen sowie Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sicherzustellen, dass die gesamte Anlage (§ 11 Abs. 5) während der gesamten Betriebsdauer den Anforderungen des Anhangs II der Richtlinie 2000/9/EG entspricht.

§ 13

Sicherheitsanalyse

(1) Für jede geplante Anlage (§ 11 Abs. 5) ist im Auftrag des Bauherrn eine Sicherheitsanalyse durchzuführen, bei der alle sicherheitsrelevanten Aspekte des Systems und seiner Umgebung im Rahmen der Planung, der Ausführung und der Inbetriebnahme berücksichtigt und anhand der bisherigen Erfahrungen alle Risiken ermittelt werden, die während des Betriebes auftreten können.

(2) ¹Bei der Sicherheitsanalyse ist der geplanten Betriebsart Rechnung zu tragen. ²Diese Analyse muss nach einer anerkannten Methode durchgeführt werden, wobei der Stand der Technik und die Komplexität der Anlage zu berücksichtigen sind. ³In der Analyse sind das örtliche Umfeld und die ungünstigsten Betriebsbedingungen zu berücksichtigen.

(3) ¹Die Sicherheitsanalyse muss sich insbesondere auf die Sicherheitseinrichtungen und deren Wirkung auf die Anlage sowie die mit ihnen verbundenen Teilsysteme erstrecken. ²Auf diese Weise soll bewirkt werden, dass die Sicherheitseinrichtungen entweder

1. beim ersten Anzeichen einer Störung oder eines Ausfalls reagieren können, um dann in einem die Sicherheit gewährleisten Zustand, in einer ausfallsicheren Betriebsart oder im Zwangshalt zu bleiben,
2. redundant sind und überwacht werden oder
3. so ausgelegt sind, dass die Wahrscheinlichkeit ihres Ausfalls berechnet werden kann, und einen Standard aufweisen, der einem der in den Nummern 1 und 2 beschriebenen Sicherheitsstandard gleichwertig ist.

(4) ¹Die Sicherheitsanalyse führt zur Erstellung eines Verzeichnisses der Risiken und Gefahrensituationen und zur Festlegung der Liste der Sicherheitsbauteile und der Teilsysteme im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 2000/9/EG. ²Aufgrund der Sicherheitsanalyse ist ein Sicherheitsbericht zu erstellen. ³In dem Sicherheitsbericht sind die geplanten Maßnahmen zur Behebung etwaiger Risiken aufzuführen; die Liste der Sicherheitsbauteile und Teilsysteme ist in den Sicherheitsbericht aufzunehmen.

§ 14

Planfeststellung, Plangenehmigung

(1) ¹Der Bau oder die Änderung einer Seilbahn bedarf der Planfeststellung. ²In die Planfeststellung sind die für den Betrieb erforderlichen Neben- und Hilfseinrichtungen, insbesondere Wasser- und Stromversorgungsanlagen, Zufahrten, Bahnstationen, Werkstätten und ähnliche technische Einrichtungen einzubeziehen. ³§ 18 Abs. 2 und 3 AEG gilt entsprechend.

(2) Mit dem Antrag auf Planfeststellung oder Plangenehmigung sind die Sicherheitsanalyse, die EG-Konformitätserklärungen und die zugehörigen technischen Unterlagen der Sicherheitsbauteile und Teilsysteme einzureichen.

§ 15

Betriebsgenehmigung

(1) ¹Der Betrieb einer Seilbahn bedarf einer Genehmigung. ²Die Betriebsgenehmigung wird auf Antrag erteilt. ³§ 6 Abs. 2 AEG gilt entsprechend.

(2) ¹Eine Betriebsgenehmigung kann über die Voraussetzungen des § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes hinaus ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn

1. der Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung (§ 14) aufgehoben oder außer Kraft getreten ist oder
2. der Betrieb dauernd eingestellt wird.

²Ist die Betriebsgenehmigung erteilt worden, bevor die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens oder eine Plangenehmigung beantragt worden ist, so kann die Betriebsgenehmigung auch widerrufen werden, wenn innerhalb von zwei Jahren seit der Erteilung der Betriebsgenehmigung ein Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens oder Erteilung einer Plangenehmigung nicht gestellt wurde.

(3) ¹Die Erben oder die sonst durch letztwillige Verfügung berechtigten Personen können den Betrieb einer Seilbahn nach dem Tod des Betreibers vorläufig weiterführen. ²Diese Befugnis erlischt nach Ablauf eines Jahres nach dem Tod des Betreibers.

§ 16

Aufnahme des Betriebes

(1) ¹Der Betrieb einer Seilbahn darf erst nach Zustimmung der Aufsichtsbehörde aufgenommen werden. ²Die Zustimmung wird erteilt, wenn

1. die Anlage dem Planfeststellungsbeschluss oder der Plangenehmigung (§ 14) entspricht,
2. die vor der Betriebsaufnahme zu erfüllenden Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung sowie der Betriebsgenehmigung erfüllt sind,
3. die Betriebssicherheit der Seilbahn gewährleistet ist,
4. eine Betriebsleitung (§ 18) bestellt ist, deren Bestellung von der Aufsichtsbehörde bestätigt ist, und
5. eine Haftpflichtversicherung nach § 19 besteht.

³Zum Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen des Satzes 2 Nrn. 1 bis 3 muss der Betreiber der Seilbahn ein Gutachten einer vom Fachministerium anerkannten sachverständigen Stelle vorlegen.

(2) Für eine Änderung der Seilbahn, die ein Sicherheitsbauteil oder ein sicherheitsrelevantes Teilsystem betrifft, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 17

Schutz der Seilbahnen

Die für den Schutz der Eisenbahninfrastruktur geltenden Vorschriften in § 2 gelten für Seilbahnen entsprechend.

§ 18

Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung ist für den sicheren und ordnungsgemäßen Betrieb der Seilbahn und für die Einhaltung der den Betrieb betreffenden Rechtsvorschriften sowie behördlichen und betrieblichen Anordnungen verantwortlich.

(2) ¹Die Betriebsleitung besteht aus einer Leiterin oder einem Leiter und mindestens einer weiteren Person als Stellvertreterin oder Stellvertreter. ²Die Mitglieder der Betriebsleitung müssen die für den sicheren und ordnungsgemäßen Betrieb der Seilbahn erforderliche Fachkunde besitzen.

(3) Die Bestellung der Mitglieder der Betriebsleitung bedarf der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde.

(4) ¹Liegen einfache Betriebsverhältnisse vor, so kann die Aufsichtsbehörde Abweichungen von Absatz 2 Satz 1 zulassen. ²Einfache Betriebsverhältnisse liegen insbesondere bei geringem Betriebsumfang vor.

§ 19

Versicherungspflicht

¹Der Betreiber der Seilbahn muss zur Deckung der Personen-, Sach- und Vermögensschäden, für die er aufgrund des Seilbahnbetriebes einzustehen hat, haftpflichtversichert sein. ²Die zur Erfüllung der Versicherungspflicht abgeschlossenen Vereinbarungen müssen die Verpflichtung des Versicherers enthalten, der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn das Versicherungsverhältnis gekündigt oder aus sonstigen Gründen beendet oder geändert wird.

§ 20

Überprüfung

(1) ¹Der Betreiber der Seilbahn hat die Seilbahn jährlich von einer vom Fachministerium anerkannten sachverständigen Stelle auf ihre Betriebssicherheit überprüfen zu lassen. ²Schlepplifte sind abweichend von Satz 1 jeweils nach zwei Jahren zu überprüfen. ³Die Überprüfung ist in einem Prüfbericht zu dokumentieren. ⁴Der Betreiber der Seilbahn hat der Aufsichtsbehörde den Prüfbericht unverzüglich vorzulegen. ⁵Die Aufsichtsbehörde kann eine Nachuntersuchung anordnen. ⁶Sie kann die Überprüfungsintervalle verkürzen, wenn es der Zustand der Anlage erfordert.

(2) Der Betreiber der Seilbahn hat der Aufsichtsbehörde unverzüglich alle Vorkommnisse mitzuteilen, die für die Betriebssicherheit von Bedeutung sind.

(3) ¹Der Betreiber der Seilbahn hat der Aufsichtsbehörde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die dafür notwendigen Unterlagen vorzulegen. ²Er hat ferner zum Zweck der Überprüfung der Einhaltung der durch Rechtsvorschriften oder Verwaltungsakt begründeten Pflichten innerhalb der üblichen Geschäftszeit Besichtigungen der Betriebsgrundstücke, Betriebsanlagen, Fahrbetriebsmittel und Geschäftsräume sowie Einsichtnahme in die geschäftlichen Unterlagen zu ermöglichen.

(4) Der Betreiber der Seilbahn hat eine Ausfertigung der Sicherheitsanalyse, der EG-Konformitätserklärungen und der zugehörigen technischen Unterlagen der Sicherheitsbauteile und Teilsysteme zur jederzeitigen Einsichtnahme bei der Anlage aufzubewahren.

§ 21

EG-Konformität der Sicherheitsbauteile

(1) Ein Sicherheitsbauteil darf nur in Verkehr gebracht werden, wenn der Hersteller oder sein in der Europäischen Union ansässiger Bevollmächtigter oder ersatzweise die Person, die das Sicherheitsbauteil in der Europäischen Union in Verkehr bringt oder für den eigenen Gebrauch herstellt,

1. das Sicherheitsbauteil einem Konformitäts-Bewertungsverfahren nach Anhang V der Richtlinie 2000/9/EG unterzogen,
2. das CE-Konformitätskennzeichen (Anhang IX der Richtlinie 2000/9/EG) auf dem Sicherheitsbauteil angebracht und
3. eine EG-Konformitätserklärung nach Anhang IV der Richtlinie 2000/9/EG auf der Grundlage der im Beschluss 93/465/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 (ABl. EG Nr. L 220 S. 23) festgelegten Module ausgestellt

hat.

(2) Das Konformitätsbewertungsverfahren für ein Sicherheitsbauteil wird auf Antrag der Personen nach Absatz 1 durch eine von der Antragstellerin ausgewählte anerkannte Bewertungsstelle (§ 24) durchgeführt.

(3) Fällt ein Sicherheitsbauteil auch unter eine andere Richtlinie, die andere Regelungsziele verfolgt und in der ebenfalls eine CE-Konformitätskennzeichnung vorgesehen ist, so darf an dem Sicherheitsbauteil das CE-Konformitätskennzeichen nur angebracht werden, wenn auch die Konformität mit den Anforderungen der anderen Richtlinie feststeht.

(4) Vorbehaltlich des § 23 ist davon auszugehen, dass mit der CE-Konformitätskennzeichnung versehene Sicherheitsbauteile den Anforderungen nach diesem Gesetz, und in den Fällen des Absatzes 3 auch den Anforderungen der anderen Richtlinie, entsprechen.

§ 22

EG-Konformität der Teilsysteme

(1) ¹Ein Teilsystem im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 2000/9/EG darf nur mit einer EG-Konformitätserklärung im Sinne des Anhangs VI der Richtlinie 2000/9/EG und mit den technischen Unterlagen nach Absatz 2 Satz 2 in Verkehr gebracht werden. ²Die EG-Konformitätserklärung wird vom Hersteller oder seinem in der Europäischen Union ansässigen Bevollmächtigten oder, sofern ein solcher Bevollmächtigter nicht vorhanden ist, von der Person, die das Teilsystem in der Europäischen Union in Verkehr bringt, auf der Grundlage einer EG-Prüfbescheinigung nach einer EG-Prüfung (Anhang VII der Richtlinie 2000/9/EG) ausgestellt. ³Die EG-Prüfung wird im Auftrag der Personen nach Satz 1 durch eine von der Auftraggeberin ausgewählte anerkannte Bewertungsstelle (§ 24) durchgeführt.

(2) ¹Die anerkannte Bewertungsstelle (§ 24) stellt die EG-Prüfbescheinigung (Anhang VII der Richtlinie 2000/9/EG) aus und stellt die technischen Unterlagen zusammen, die der EG-Prüfbescheinigung beizufügen sind. ²Die technischen Unterlagen müssen alle notwendigen Dokumente über die Merkmale des Teilsystems sowie gegebenenfalls sämtliche Dokumente umfassen, mit denen die Konformität von Sicherheitsbauteilen nachgewiesen wird. ³Ferner müssen sie alle Unterlagen umfassen, in denen Betriebsbedingungen und -beschränkungen festgelegt sind und Hinweise für die Instandhaltung gegeben werden.

(3) Vorbehaltlich des § 23 ist davon auszugehen, dass mit der EG-Konformitätserklärung versehene Teilsysteme den Anforderungen nach diesem Gesetz entsprechen.

§ 23

Konformitätsüberwachung

(1) ¹Stellt die Aufsichtsbehörde fest, dass

1. ein Sicherheitsbauteil die CE-Konformitätskennzeichnung zu Unrecht trägt oder
2. ein Teilsystem zu Unrecht mit einer EG-Konformitätserklärung versehen ist,

so trifft sie die Anordnungen, die erforderlich sind, um die Sicherheit und die Gesundheit der betroffenen Personen oder die Sicherheit von Gütern zu gewährleisten. ²Es steht der Anwendung des Satzes 1 nicht entgegen, wenn sich eine fehlende EG-Konformität nachträglich herausstellt.

(2) ¹Die Aufsichtsbehörde teilt die nach Absatz 1 getroffenen Anordnungen und deren Begründung, einschließlich der Gründe für die Nichtkonformität, dem Fachministerium mit. ²Dieses unterrichtet das Fachministerium des Bundes und die übrigen Länder.

(3) ¹Es ist verboten, auf Sicherheitsbauteilen Kennzeichnungen anzubringen, durch die Dritte hinsichtlich der Bedeutung und des Schriftbildes des CE-Konformitätskennzeichens irregeführt werden könnten. ²Andere Kennzeichnungen dürfen angebracht werden, sofern sie die Sichtbarkeit und Lesbarkeit des CE-Konformitätskennzeichens nicht beeinträchtigen.

§ 24

Anerkannte Bewertungsstellen

(1) ¹Das Fachministerium bestimmt die Stellen mit Sitz in Niedersachsen, die berechtigt sind, Konformitätsbewertungsverfahren für Sicherheitsbauteile und EG-Prüfungen für Teilsysteme durchzuführen (anerkannte Bewertungsstellen), und teilt dem Fachministerium des Bundes diese Stellen und deren Zuständigkeitsbereich mit. ²Die Anerkennung ist auf längstens fünf Jahre zu befristen.

(2) ¹Die Anerkennung setzt voraus, dass die Bewertungsstelle die Anforderungen des Anhangs VIII der Richtlinie 2000/9/EG erfüllt. ²Das Fachministerium bestimmt die für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens zuständige sachverständige Stelle.

(3) ¹Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die Bewertungsstelle die Anforderungen des Anhangs VIII der Richtlinie 2000/9/EG nicht mehr erfüllt. ²Das Fachministerium unterrichtet hiervon unverzüglich das Fachministerium des Bundes und die übrigen Länder.

(4) Als anerkannte Bewertungsstellen gelten auch die Stellen, die in dem Verfahren gemäß Artikel 16 der Richtlinie 2000/9/EG in einem anderen Land oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union benannt werden.

§ 25

Aufsicht

(1) Die Aufsichtsbehörde hat darüber zu wachen und darauf hinzuwirken, dass die für den Bau und den Betrieb der Seilbahnen geltenden Rechtsvorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen behördlichen Anordnungen eingehalten werden.

(2) ¹Unbeschadet der Befugnisse nach § 23 kann die Aufsichtsbehörde die im Interesse der Betriebssicherheit, des Schutzes der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft vor Gefahren sowie erheblichen Nachteilen oder Belästigungen oder sonst zur Durchführung der Aufsicht erforderlichen Anordnungen treffen. ²Sie kann dabei nach Maßgabe der §§ 64 bis 74 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung Zwangsmittel anwenden.

Dritter Teil

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 26

Verordnungsermächtigungen

(1) Die Landesregierung wird, soweit nicht § 26 AEG Anwendung findet, ermächtigt, im Rahmen des Anwendungsbereiches des Ersten Teils dieses Gesetzes durch Verordnung zu regeln

1. die Anforderungen an Bau, Ausrüstung und Betriebsweise der Eisenbahnen sowie der auf einer Eisenbahninfrastruktur eingesetzten Fahrzeuge nach den Erfordernissen der Sicherheit und des Umweltschutzes, nach dem Stand der Technik sowie nach den internationalen Abkommen,
2. die Anforderungen an das Betriebspersonal des Betreibers der Eisenbahninfrastruktur,
3. ein betriebliches Unfallmeldewesen,

4. die Voraussetzungen für die Bestätigung der Bestellung der Betriebsleitung und die Einzelheiten der Aufgaben der Betriebsleitung,
5. die Mindesthöhe der Versicherungssummen für die Haftpflichtversicherung und
6. die Aufsichtsbehörden.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, im Rahmen des Anwendungsbereiches des Zweiten Teils dieses Gesetzes durch Verordnung zu regeln

1. Anforderungen an die Ausstattung und den Betrieb von Seilbahnen nach den Erfordernissen der Sicherheit und des Umweltschutzes, nach dem Stand der Technik sowie nach den internationalen Abkommen,
2. die fachlichen Voraussetzungen für die Anerkennung von sachverständigen Stellen (§ 16 Abs. 1, § 20 Abs. 1 und § 24 Abs. 2) und das Anerkennungsverfahren,
3. die Mindesthöhe der Versicherungssummen für die Haftpflichtversicherung und
4. die Aufsichtsbehörden und die übrigen Behörden, die Aufgaben nach dem Zweiten Teil dieses Gesetzes wahrnehmen.

§ 27

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Eisenbahninfrastruktur ohne eine nach § 5 Abs. 1 erforderliche Betriebsgenehmigung betreibt,
2. eine Eisenbahninfrastruktur ohne eine nach § 6 Abs. 3 bestätigte Bestellung der Betriebsleitung betreibt,
3. ohne die nach § 7 erforderliche Erlaubnis die Beförderung von Personen auf einer nichtöffentlichen Eisenbahninfrastruktur zulässt,
4. eine Seilbahn ohne eine nach § 15 Abs. 1 erforderliche Betriebsgenehmigung betreibt,
5. den Betrieb einer Seilbahn ohne eine nach § 16 Abs. 1 oder 2 erforderliche Zustimmung aufnimmt,
6. eine Seilbahn ohne eine nach § 18 Abs. 3 bestätigte Bestellung der Betriebsleitung betreibt oder
7. entgegen § 23 Abs. 3 auf einem Sicherheitsbauteil eine irreführende Kennzeichnung anbringt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden.

§ 28

Übergangsregelungen

(1) Die Erlaubnis nach § 33 des Gesetzes über Eisenbahnen und Bergbahnen (GEB) vom 16. April 1957 (Nds. GVBl. Sb. I S. 772), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S. 406), zum Betrieb einer Anschlussbahn gilt als Betriebsgenehmigung nach § 5 fort.

(2) Die Bestätigung der Eisenbahnbetriebsleiter und ihrer Stellvertreter nach § 34 Abs. 2 Satz 1 GEB gilt als Bestätigung nach § 6 Abs. 3 fort.

(3) Die Erlaubnis nach § 40 GEB für den Bau und Betrieb einer Bergbahn des öffentlichen Verkehrs gilt als Betriebsgenehmigung nach § 15 fort.

§ 29

In-Kraft-Treten

¹Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt das Gesetz über Eisenbahnen und Bergbahnen vom 16. April 1957 (Nds. GVBl. Sb. I S. 772), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S. 406), außer Kraft.

Hannover, den 16. Dezember 2004

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Jürgen G a n s ä u e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Christian W u l f f

Haushaltsbegleitgesetz 2005

Vom 17. Dezember 2004

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes

Das Niedersächsische Finanzverteilungsgesetz vom 12. März 1999 (Nds. GVBl. S. 79, 106, 360), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2003 (Nds. GVBl. S. 446), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Zahl „16,09“ durch die Zahl „15,04“ ersetzt.
2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Übertragener Wirkungskreis

Bei der Festsetzung der Zuweisungen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises gemäß § 2 Satz 1 Nr. 3 NFAG werden

1. für das Haushaltsjahr 2002 für kreisfreie Städte 43,37 Euro und für Landkreise 47,65 Euro,
2. für das Haushaltsjahr 2003 für kreisfreie Städte 44,24 Euro und für Landkreise 48,60 Euro,
3. für das Haushaltsjahr 2004 für kreisfreie Städte 44,66 Euro und für Landkreise 49,07 Euro und
4. ab dem Haushaltsjahr 2005 für kreisfreie Städte 45,17 Euro und für Landkreise 49,63 Euro

für jede Einwohnerin und jeden Einwohner zugrunde gelegt.“

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes

§ 47 h Abs. 3 Satz 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der Fassung vom 10. Juni 2004 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S. 417), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 8 erhält folgende Fassung:
„8. Naturschutzprogramme zum Schutz der Gewässer, des Wasserhaushalts und des Dauergrünlands und“.
2. Es wird die folgende Nummer 9 angefügt:
„9. Erschwernisausgleich nach der Verordnung über den Erschwernisausgleich und den Vertragsnaturschutz in geschützten Teilen von Natur und Landschaft.“

Artikel 3

Änderung des Gesetzes zur finanziellen Förderung der Arbeit von Umwelt- und Naturschutzverbänden in Niedersachsen

Das Gesetz zur finanziellen Förderung der Arbeit von Umwelt- und Naturschutzverbänden in Niedersachsen vom 6. Juni 1994 (Nds. GVBl. S. 236), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 12. Dezember 2003 (Nds. GVBl. S. 446), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird der Betrag „100 000 Euro“ durch den Betrag „57 000 Euro“ ersetzt.
2. In § 4 wird der Betrag „450 000 Euro“ durch den Betrag „250 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes

Das Niedersächsische Beamtengesetz in der Fassung vom 19. Februar 2001 (Nds. GVBl. S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 634), wird wie folgt geändert:

1. In § 54 a Abs. 1 werden die Worte „bis zum 31. Dezember 2004“ gestrichen.
2. § 80 d wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte „nach Vollendung des 55. Lebensjahres bis zum 31. Dezember 2004“ sowie das Komma nach der Angabe „50. Lebensjahres“ gestrichen.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 werden die Kommata und die Worte „der bis zum 31. Dezember 2004 bewilligt wird“ gestrichen.
3. § 87 c erhält folgende Fassung:

„§ 87 c

Beihilfen

„(1) Beamte und Versorgungsempfänger erhalten nach den für die Beamten und Versorgungsempfänger des Bundes geltenden Beihilfevorschriften in der Fassung vom 1. November 2001 (GMBL. S. 918), zuletzt geändert durch Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern vom 30. Januar 2004 (GMBL. S. 379), Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen sowie für Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und für Schutzimpfungen nach Maßgabe des Absatzes 2.

(2) Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für gesondert berechnete wahlärztliche Leistungen und eine gesondert berechnete Unterkunft bei stationärer Behandlung (Wahlleistungen).“

4. § 224 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) 'Polizeivollzugsbeamten, die
 1. seit dem 31. Januar 1999 ohne Unterbrechung im Dienst des Landes Niedersachsen stehen oder
 2. vor dem 1. Januar 2006 von einem anderen Dienstherrn versetzt wurden, seit der Versetzung ohne Unterbrechung im Dienst des Landes Niedersachsen stehen und bis zur Versetzung einen Heilfürsorgeanspruch hatten,wird Heilfürsorge gewährt, wenn sie Besoldung erhalten oder ihnen Elternzeit, Urlaub nach § 105 Satz 1 oder Sonderurlaub unter Wegfall der Bezüge von längstens einem Monat bewilligt worden ist. ²Auf die Besoldung dieser Beamten wird für deren Absicherung durch die Heilfürsorge monatlich ein Betrag in Höhe von 1,6 vom Hundert des jeweiligen Grundgehalts angerechnet. ³§ 87 c Abs. 2 gilt entsprechend.“
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Verweisung „Absatz 3 Satz 1“ durch die Verweisung „Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.
 - c) Es wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) Die heilfürsorgeberechtigten Polizeivollzugsbeamten haben ab einem Zeitpunkt, den das für Finanzen zuständige Ministerium öffentlich bekannt macht, eine elektronische Gesundheitskarte nach Maßgabe des

§ 291 a des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs zu verwenden.“

5. § 230 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Verweisung „§ 224 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4“ durch die Verweisung „§ 224 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und 4“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Verweisung „§ 224 Abs. 3 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 224 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

Das Niedersächsische Besoldungsgesetz in der Fassung vom 11. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 44), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 638), wird wie folgt geändert:

1. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Jährliche Sonderzahlungen

(1) ¹Beamtinnen und Beamte in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 erhalten neben ihren Dienstbezügen für den Monat Dezember eine jährliche Sonderzahlung in Höhe von 420 Euro. ²§ 6 Abs. 1 BBesG gilt entsprechend.

(2) ¹Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger erhalten neben ihren Dienst-, Anwarter- oder Versorgungsbezügen für den Monat Dezember für jedes Kind, für das ihnen in Bezug auf den Monat Dezember ein Familienzuschlag gewährt wird, eine jährliche Sonderzahlung in Höhe von 25,56 Euro. ²Waisen, denen der Familienzuschlag zusteht, erhalten diese Sonderzahlung selbst.“

2. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Besoldungs- und versorgungsrechtlicher Anpassungsausschluss

Das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2003/2004 gilt für die durch Landesrecht bestimmten Empfängerinnen und Empfänger von Dienst- oder Versorgungsbezügen aus den Besoldungsgruppen B 9 und B 10 nicht, soweit dadurch die Grundgehaltssätze und Amtszulagen um 1,0 vom Hundert ab 1. August 2004 erhöht werden.“

3. In der Anlage 2 (zu § 12) wird in der Spalte „gilt ab 1. Januar 2005“ bei der Besoldungsgruppe B 9 die Zahl „657,84“ durch die Zahl „651,33“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Ministergesetzes

Das Ministergesetz in der Fassung vom 3. April 1979 (Nds. GVBl. S. 105), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 634), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz und wie folgt geändert:

In Nummer 1 werden die Worte „jeweils nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082)“ gestrichen.

b) Satz 2 wird gestrichen.

2. § 9 a wird gestrichen.

3. In § 20 Satz 3 werden nach dem Wort „entsprechend“ die Worte „mit der Maßgabe, dass die Verminderung nach § 69 e Abs. 3 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes am 1. Januar 2005 mit dem dritten Anpassungsfaktor beginnt“ eingefügt.

Artikel 7

Änderung der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung

Die Niedersächsische Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 30. April 2001 (Nds. GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 2003 (Nds. GVBl. S. 446), wird wie folgt geändert:

1. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Am Ende der Nummer 2 Buchst. b wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
- b) Es wird die folgende Nummer 3 angefügt:
„3. Verpflichtungsermächtigungen innerhalb von Titelgruppen, soweit sich nicht aus dem Haushaltsplan etwas anderes ergibt.“

2. § 109 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Satzung“ werden die Worte „oder der von der Aufsichtsbehörde“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.
 - cc) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 2 und 3.
- b) Absatz 3 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

3. In § 113 Satz 2 werden die Worte „und die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter prüfen“ durch das Wort „prüft“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes

In § 12 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 24. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. September 2004 (Nds. GVBl. S. 352), werden der Betrag „50 Euro“ durch den Betrag „75 Euro“ und der Betrag „33 Euro“ durch den Betrag „50 Euro“ ersetzt.

Artikel 9

Abweichungen vom Niedersächsischen Hochschulgesetz

Abweichend von § 67 Abs. 2 bis 4 und § 70 Abs. 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 24. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 8 dieses Gesetzes, bestimmen sich die Finanzhilfen im Haushaltsjahr 2005 nach Maßgabe des Haushaltsplans.

Artikel 10

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über das Lotteriede- und Wettwesen

Das Niedersächsische Gesetz über das Lotteriede- und Wettwesen vom 21. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 289), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S. 394), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Satz 3 werden nach der Verweisung „Satz 2 Nr. 4“ die Worte „bei der Lotterie ‚Quicky‘ 5 vom Hundert,“ eingefügt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „¹Folgende Teile der Konzessionsabgaben werden als Finanzhilfe gewährt:
 1. 24 160 500 Euro dem Landessportbund Niedersachsen e. V. nach Maßgabe des § 8,
 2. 18 252 000 Euro den Spitzenverbänden, die in der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossen sind, nach Maßgabe des § 9,
 3. 1 781 000 Euro der nordmedia Fonds GmbH nach Maßgabe des § 9 a,
 4. 996 000 Euro den Trägern niedersächsischer Musikschulen nach Maßgabe des § 9 b Abs. 1
 - a) für Ensemble- und Ergänzungsfächer 448 500 Euro,
 - b) für studienvorbereitende Ausbildung 149 250 Euro,
 - c) für Elementar- und Primarstufe 398 250 Euro,
 5. 116 250 Euro den Trägern niedersächsischer Ensembles der instrumentalen und vokalen Laienmusik nach Maßgabe des § 9 b Abs. 2,
 6. der Niedersächsischen Lottostiftung
 - a) 5 498 600 Euro nach Maßgabe des § 10 Abs. 1,
 - b) 60 vom Hundert der den Betrag von 7 000 000 Euro übersteigenden Einnahmen aus der Konzessionsabgabe der Lotterie ‚Bingo‘ und
 - c) die den Betrag von 7 000 000 Euro übersteigenden Einnahmen aus der Konzessionsabgabe der Lotterie ‚KENO‘,
 7. 1 072 500 Euro der Stiftung Niedersachsen,
 8. 585 000 Euro der Niedersächsischen Umweltstiftung,
 9. 162 500 Euro der Stiftung ‚Kinder von Tschernobyl‘.“
 - bb) In Satz 2 wird die Verweisung „Nrn. 1 bis 3 und Nrn. 6 bis 9“ durch die Verweisung „Nrn. 1 bis 3, 6 Buchst. a und Nrn. 7 bis 9“ ersetzt.
 - cc) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:
 „³Die Finanzhilfe nach Satz 1 Nr. 6 Buchst. b und c wird im Dezember gezahlt.“
 - dd) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Nach Maßgabe des Haushaltsplans werden von den Konzessionsabgaben wie folgt verwendet:
 1. 3 363 750 Euro für Zwecke der Jugendarbeit oder des Schulsports,
 2. 1 706 250 Euro für die allgemeine Förderung wohlfahrtspflegerischer Aufgaben,
 3. 2 082 525 Euro für Förderungen im Bereich der Kunst oder Kultur sowie
 4. 1 218 750 Euro für die Förderung von familien- oder frauenbezogenen Maßnahmen oder Maßnahmen des Kinder- oder Jugendschutzes.“

3. § 9 b wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird der Betrag „598 000 Euro“ durch den Betrag „448 500 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 wird der Betrag „199 000 Euro“ durch den Betrag „149 250 Euro“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 4 wird der Betrag „531 000 Euro“ durch den Betrag „398 250 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 wird der Betrag „155 000 Euro“ durch den Betrag „116 250 Euro“ ersetzt.
4. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) ¹Die Niedersächsische Lottostiftung hat 3 000 000 Euro der Finanzhilfe nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 Buchst. a und den Betrag nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 Buchst. b zur Förderung von Projekten zugunsten der Natur, der Umwelt oder der Entwicklungshilfe zu verwenden. ²Die Förderung von Projekten der Entwicklungshilfe nach Satz 1 darf 20 vom Hundert des zur Verfügung stehenden Betrages nicht übersteigen und darf nur Trägern mit Sitz in Niedersachsen zugewendet werden.“
5. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:
 „²Zu den erforderlichen Maßnahmen der Aufsicht gehört es auch, die Vermittlung unerlaubter Sportwetten zu untersagen.“
6. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Gesetz“ die Worte „und dem Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Wettunternehmen“ ein Komma und die Worte „bei der Untersagung der Vermittlung unerlaubter Sportwetten“ eingefügt.

Artikel 11

Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

Das Niedersächsische Schulgesetz in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S. 408), wird wie folgt geändert:

1. § 150 Abs. 7 erhält folgende Fassung:
 „(7) ¹Das Mittelgehalt ist die Summe
 1. des zwölffachen monatlichen Grundgehalts der letzten Stufe,
 2. des zwölffachen monatlichen Familienzuschlags der Stufe 2,
 3. der Jahressumme der Allgemeinen Stellenzulage nach Nummer 27 Abs. 1 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B und
 4. der Jahressumme der Sonderzahlungen nach § 8 Abs. 1 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes zuzüglich des Betrages, der nach § 8 Abs. 2 des genannten Gesetzes für ein Kind gewährt wird.²Maßgeblich für die Berechnung des Mittelgehalts ist das am 1. Juni vor dem Schuljahr, für das der Schülerbetrag festgesetzt wird, geltende Besoldungsrecht.“
2. Dem § 192 wird der folgende Absatz 6 angefügt:
 „(6) ¹Der Faktor in § 150 Abs. 7 Satz 1 Nrn. 1 und 2 beträgt 12,4 für das Schuljahr 2005/2006, 12,3 für die Schuljahre 2006/2007 und 2007/2008 und 12,2 für das Schuljahr 2008/2009. ²Das Land kann bis zum 31. Juli 2010 dem Träger einer Schule, die vor dem 1. August 2005 geneh-

migt wurde und die nach § 149 Abs. 1 finanzhilfeberechtigt ist, nach Maßgabe des Landeshaushalts auf Antrag Zuwendungen gewähren, wenn dies zur Aufrechterhaltung eines leistungsfähigen und vielfältigen Bildungsangebots erforderlich ist.“

Artikel 12

Änderung des Niedersächsischen Pflegegesetzes

Das Niedersächsische Pflegegesetz in der Fassung vom 26. Mai 2004 (Nds. GVBl. S. 157) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Punkt am Ende wird durch ein Semikolon ersetzt.
 - b) Es wird der folgende Halbsatz angefügt:
„§ 9 Satz 2 gilt entsprechend.“
2. Dem § 18 wird der folgende Absatz 3 angefügt:
„(3) Für das Jahr 2005 gelten die Absätze 1 und 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass
 1. in Absatz 1 Satz 1 die Worte ‚und der Kriegsopferfürsorge‘ entfallen und der Betrag ‚95,7 Millionen Euro‘ an die Stelle des Betrages ‚102 Millionen Euro‘ tritt,
 2. in Absatz 1 Satz 2 jeweils die Jahreszahl 2003 an die Stelle der Jahreszahl ‚2002‘ tritt und
 3. in Absatz 2 Satz 1 die Worte ‚auf die Sozialhilfe entfallenden‘ entfallen.“

Artikel 13

Änderung des Gesetzes über das Landesblindengeld für Zivilblinde

Das Gesetz über das Landesblindengeld für Zivilblinde in der Fassung vom 18. Januar 1993 (Nds. GVBl. S. 25), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2003 (Nds. GVBl. S. 446), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) ¹Zivilblinde (Blinde), die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten Landesblindengeld (Blindengeld) zum Ausgleich der durch die Blindheit bedingten Mehraufwendungen, wenn sie
 1. ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Niedersachsen haben oder
 2. sich in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aufhalten und im Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Niedersachsen hatten.³§ 109 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XII) findet entsprechende Anwendung.“
 - b) In Absatz 2 werden dem einleitenden Satzteil die Worte „die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und“ angefügt.
2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Das Blindengeld beträgt 300 Euro je Monat.“
3. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) ¹Leistungen bei häuslicher Pflege nach den §§ 36 bis 38 SGB XI werden, auch soweit es sich um Sachleistungen handelt,
 1. in Fällen der Pflegestufe I mit 30 vom Hundert des Pflegegeldes dieser Pflegestufe und
 2. in Fällen der Pflegestufen II oder III mit 20 vom Hundert des Pflegegeldes der Pflegestufe II

angerechnet. ²Entsprechende Leistungen aufgrund eines Pflegeversicherungsvertrages mit einem privaten Versicherungsunternehmen werden höchstens in dem sich aus Satz 1 ergebenden Umfang angerechnet. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Leistungen zusammen nach beihilferechtlichen Vorschriften erbracht werden.“

4. In § 7 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Bundessozialhilfegesetz“ durch die Worte „Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs“ ersetzt.

Artikel 14

Abweichungen von der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung

(1) ¹Sind Bedienstete, die auf Stellen geführt werden, die im Zusammenhang mit der Verwaltungsmodernisierung entbehrlich geworden sind, nicht innerhalb angemessener Zeit bedarfsgerecht einzusetzen, so ist das Finanzministerium ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport und den beteiligten obersten Landesbehörden die entbehrlichen Stellen und Mittel abweichend von den Voraussetzungen des § 50 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung vom 30. April 2001 (Nds. GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 7 dieses Gesetzes, in eine andere Verwaltung umzusetzen, wenn dort ein vorübergehender Bedarf besteht. ²Das Finanzministerium ist ermächtigt, den Vollzug des kw-Vermerks an den Stellen der umzusetzenden Bediensteten längstens bis zu einer Dauer von drei Jahren aussetzen.

(2) ¹Kommt es infolge von Maßnahmen der Verwaltungsmodernisierung zu einem Personalüberhang in der Landesverwaltung und werden deshalb Beamtinnen, Beamte, Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer mit dem Ziel der Versetzung zu einer Behörde eines anderen Dienstherrn abgeordnet, so kann das Land die Personalausgaben für sie abweichend von § 50 Abs. 3 LHO für die Dauer der Abordnung weiter leisten, jedoch höchstens für die Dauer von 24 Monaten und unter Anrechnung auf gegebenenfalls vom Land zu zahlende Ausgleichsleistungen für die Aufgabenübernahme. ²Satz 1 gilt nur, wenn die aufnehmende Behörde spätestens sechs Monate nach Beginn der Abordnung eine verbindliche Erklärung abgibt, nach der sie die Beamtin, den Beamten, die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer übernimmt. ³Entsprechendes gilt für Beamtinnen und Beamte sowie für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die zu einem Arbeitgeber außerhalb des öffentlichen Dienstes wechseln. ⁴Satz 1 gilt nicht in den Fällen des Absatzes 3.

(3) ¹Werden im Zusammenhang mit Aufgabenverlagerungen an kommunale Gebietskörperschaften, die mit Ausgleichszahlungen durch das Land verbunden sind, Beamtinnen, Beamte, Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer von einer kommunalen Gebietskörperschaft übernommen, so kann das Land der Gebietskörperschaft einen jährlichen Zuschlag zu den Ausgleichszahlungen gewähren, sobald sie die Ausgaben für dieses Personal übernommen hat. ²Höhe und Dauer des Zuschlags ergeben sich aus der nachstehenden Tabelle:

Besoldungs-/Vergütungsgruppen	Jährlicher Zuschlag	
	Altersgruppe 45 bis 54 Jahre Bezugsdauer: 2 Jahre in Euro	Altersgruppe 55 bis 65 Jahre Bezugsdauer: 4 Jahre in Euro
A 12 / III	1 750	3 500
A 13 geh. Dienst / II a	5 750	11 500
A 13 höh. Dienst / II a	5 500	11 000
A 14 / I b	9 000	18 000
A 15 / I a	15 000	30 000
A 16 / I	21 000	42 000

(4) ¹Bei Maßnahmen im unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwaltungsmodernisierung, die mit einem Wechsel Bediensteter zu einem anderen Dienstort verbunden sind, wird auf Antrag der oder des Bediensteten von der Zusage der Umzugskostenvergütung für die Dauer von sechs Monaten abgesehen. ²Stand der oder dem Bediensteten mit Ablauf des 31. Dezember 2004 auf der Grundlage des § 9 Abs. 4 des Haushaltsgesetzes 2004 Trennungsgeld über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten zu, so wird kein Trennungsgeld mehr gewährt. ³Im Fall des Satzes 2 ist Umzugskostenvergütung zum 1. Januar 2005 zuzusagen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür gegeben sind. ⁴War zu diesem Zeitpunkt der vorgenannte Anspruchszeitraum noch nicht ausgeschöpft, so wird das Trennungsgeld bis zu einer gesamten Bezugsdauer von sechs Monaten weitergewährt; die Umzugskostenvergütung entsprechend Satz 3 ist für den jeweils folgenden Kalendertag zuzusagen.

Artikel 15

Übergangsregelung zu Artikel 4

¹Die Gewährung von Beihilfe für Aufwendungen für Wahlleistungen, die vor dem 1. Januar 2005 erbracht worden sind oder im Rahmen einer vor dem 1. Januar 2005 begonnenen

und über diesen Zeitpunkt hinausgehenden stationären Behandlung noch erbracht werden, richtet sich nach den am 31. Dezember 2004 geltenden Vorschriften. ²Für die Gewährung von Heilfürsorge für Polizeivollzugsbeamte gilt Satz 1 entsprechend.

Artikel 16

In-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 11 am 1. August 2005 in Kraft.

(3) Es treten außer Kraft:

1. das Gesetz zur finanziellen Förderung der Arbeit von Umwelt- und Naturschutzverbänden in Niedersachsen vom 6. Juni 1994 (Nds. GVBl. S. 236), zuletzt geändert durch Artikel 3 dieses Gesetzes, mit Ablauf des 31. Dezember 2005,
2. Artikel 14 dieses Gesetzes mit Ablauf des 31. Dezember 2008.

Hannover, den 17. Dezember 2004

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Jürgen G a n s ä u e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Christian W u l f f

G e s e t z
über die Feststellung des Haushaltsplans
für das Haushaltsjahr 2005
(Haushaltsgesetz 2005 — HG 2005 —)

Vom 20. Dezember 2004

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

¹Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 (Gesamtplan — **Anlage 1** —) wird in Einnahme und Ausgabe auf 21 659 903 000 Euro festgestellt. ²Die Summe der im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 ausgebrachten Ermächtigungen, über das Haushaltsjahr 2005 hinaus Verpflichtungen zulasten des Landes einzugehen, wird auf 1 592 976 000 Euro festgestellt.

§ 2

¹Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO) zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, solange die Übersichten nach § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 LHO nicht von dem zuständigen Ministerium und dem Finanzministerium gebilligt sind. ²Ausnahmen kann das Finanzministerium zulassen.

§ 3

(1) ¹Das Finanzministerium ist ermächtigt, im Haushaltsjahr 2005 zur Deckung von Ausgaben Kredite vom Kreditmarkt bis zur Höhe von 2 150 000 000 Euro aufzunehmen.

(2) ¹Das Finanzministerium ist ferner ermächtigt, zweckgebundene Darlehen, insbesondere aus Mitteln des Bundes, die vor allem zur Förderung des Wohnungsbaus gewährt werden, bis zur Höhe von 2 332 000 Euro aufzunehmen. ²Diese Kreditermächtigung erhöht sich insoweit, als die zur Verfügung gestellten zweckgebundenen Darlehen die im Haushaltsplan veranschlagten Beträge überschreiten.

§ 4

(1) Das Finanzministerium ist ermächtigt, Garantien und Bürgschaften zulasten des Landes bis zur Höhe von 1 900 000 000 Euro zu übernehmen.

(2) ¹Zur Übernahme solcher Garantien und Bürgschaften ist die Einwilligung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des Landtages erforderlich. ²Ausgenommen sind Bürgschaften und Garantien, die

1. nach den Allgemeinen Bürgschaftsrichtlinien des Landes Niedersachsen sowie den Grundsätzen bei der Übernahme von Bürgschaften für Schiffbaukredite,
2. nach den Richtlinien für Garantien des Landes Niedersachsen für Beteiligungen in Staaten, die sich im demokratischen und marktwirtschaftlichen Reformprozess befinden,
3. nach den Bürgschaftsrichtlinien des Landes Niedersachsen für den Wohnungsbau einschließlich des Erwerbs vorhandener Wohnungen durch kinderreiche Familien und der Umwandlung von Mietwohnungen in Eigentumswohnungen,
4. zugunsten der Hannoverschen Beteiligungsgesellschaft mbH für Finanzierungen innerhalb des beschlossenen Wirtschaftsplans und für Refinanzierungen,
5. zugunsten landwirtschaftlicher Betriebe in dem in Artikel 1 Abs. 1 des Staatsvertrages zwischen den Ländern

Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen über die Umgliederung der Gemeinden im ehemaligen Amt Neuhaus und anderer Gebiete nach Niedersachsen vom 2./9. März 1993 (Nds. GVBl. S. 124) bezeichneten Gebiet,

6. zugunsten der Niedersächsischen Landestreuhandstelle für das Wohnungswesen,
7. gegenüber der EU-Kommission im Rahmen ihres Programms INTERREG III für Haushaltsjahre bis einschließlich 2008 und bis zur Höhe von höchstens 15 339 000 Euro,
8. nach der Richtlinie des Landes Niedersachsen für Garantien von Beteiligungen an kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft,
9. als Rückbürgschaften gegenüber der Bürgschaftsbank für Sozialwirtschaft GmbH (BBfS), Köln, mit höchstens 50 vom Hundert des Risikos der BBfS,
10. zur Erfüllung der Verpflichtungen des Landes aus § 17 Abs. 2 und § 56 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch Artikel 10 Nr. 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950),
11. als Rückbürgschaften und Rückgarantien gegenüber der Niedersächsischen Bürgschaftsbank GmbH, Hannover, gegen komplementäre Erklärungen des Bundes

übernommen werden.

(3) Das Finanzministerium ist in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 3 ermächtigt, die Übernahme von Bürgschaften und Gewährleistungen und die Vollziehung der entsprechenden Urkunden auf die mit den Förderprogrammen befassten Stellen außerhalb der Landesverwaltung zu übertragen.

§ 5

(1) ¹Das Finanzministerium kann auf Antrag einer obersten Landesbehörde für bestimmte Bereiche der Verwaltung, die zur Durchführung von Modellversuchen geeignet sind, mit Zustimmung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des Landtages zulassen, dass veranschlagte Ausgaben

1. übertragbar sind,
2. gegenseitig oder einseitig deckungsfähig sind oder
3. bis zur tatsächlichen Höhe damit zusammenhängender Einnahmen überschritten werden dürfen,

soweit erwartet werden kann, dass dadurch die Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der Verwaltung verbessert wird. ²Im Bereich der Kapitel 07 07 bis 07 22 können zum Zweck der Versorgung der Schülerinnen und Schüler mit Lernmitteln auch Ausnahmen von den Vorschriften über Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung (§§ 70 bis 72, 75 bis 80 LHO) zugelassen werden. ³Ein Modellversuch nach Satz 1 soll in der Regel so ausgestaltet werden, dass die für den Bereich des Modellversuchs veranschlagten Ausgaben in Höhe eines vom Finanzministerium zu bestimmenden Hundertsatzes nicht in Anspruch genommen werden.

(2) ¹Soll ein Modellversuch über ein Haushaltsjahr hinaus fortgeführt werden, so ist er in den Entwurf des Haushaltsplans für das nächste Haushaltsjahr aufzunehmen. ²Regelungen nach Absatz 1 Satz 1 sind mit dem In-Kraft-Treten des nächsten Haushaltsgesetzes aufgehoben; § 15 gilt entsprechend.

§ 6

Der nach § 37 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 LHO zu bestimmende Betrag wird auf 5 100 000 Euro festgesetzt.

§ 7

(1) Die gesetzlichen Vorschriften über die Veranschlagung und Bewirtschaftung von persönlichen Verwaltungsausgaben werden durch die nachstehenden Allgemeinen Bestimmungen zu den persönlichen Verwaltungsausgaben für das Haushaltsjahr 2005 (Allgemeine Bestimmungen 2005) — **Anlage 2** — ergänzt.

(2) ¹In Kapiteln mit Personalkostenbudgetierung wird jeweils in einer Erläuterung des Kapitels ein Beschäftigungsvolumen als Richtwert festgelegt. ²Es wird gebildet durch Umrechnung der Zahl der jahresdurchschnittlich mit Bezügen Beschäftigten in Vollzeiteinheiten pro Jahr. ³Das Finanzministerium ist ermächtigt, das Beschäftigungsvolumen infolge von neuen Stellen, Stellenumsetzungen, Vollzug von kw-Vermerken sowie zulässigen kapitelübergreifenden Verwendungen von Planstellen und Stellen zu verändern.

(3) ¹Die zur Finanzierung des Beschäftigungsvolumens erforderlichen Mittel werden kapitelweise in einem Personalkostenbudget zusammengefasst. ²Soweit Mittel im Personalkostenbudget zur Verfügung stehen, können das Beschäftigungsvolumen sowie die Stellen für Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter überschritten werden, sofern unbeschadet des vorrangigen Personalabbaus durch die Verwaltungsmodernisierung sichergestellt ist, dass Ausgaben in Folgejahren nicht entstehen. ³Das Finanzministerium ist ermächtigt, die Personalkostenbudgets aufgrund von wesentlichen Veränderungen der Rahmenbedingungen, insbesondere bei Besoldungs- und Tarifierhöhungen, bis zur Höhe der in Kapitel 13 02 Titel 461 11 veranschlagten Mittel anzupassen; dies gilt auch für die nach § 17 a LHO budgetierten Verwaltungsbereiche.

(4) ¹Überschreitungen des Personalkostenbudgets vermindern das Personalkostenbudget im Folgejahr sowie in entsprechendem Umfang das Beschäftigungsvolumen. ²Satz 1 gilt nicht, wenn das Beschäftigungsvolumen sowie die Stellen für Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter eingehalten wurden; Erhöhungen des Beschäftigungsvolumens nach Nummer 6 Abs. 1 Satz 9 der Allgemeinen Bestimmungen bleiben unberücksichtigt. ³Satz 1 gilt auch nicht für die nach § 17 a LHO budgetierten Verwaltungsbereiche.

(5) ¹Die Absätze 2 bis 4 gelten ausschließlich für Kapitel mit Personalkostenbudgetierung. ²Das Personalkostenbudget umfasst die Titel 422 01, 422 10, 422 11, 422 19, 425 01, 425 02, 425 03, 425 05, 425 10, 425 11, 425 13, 425 26, 425 27, 426 01, 426 03, 426 10, soweit sie in den jeweiligen Kapiteln ausgebracht sind, sowie in den Kapiteln 03 14 und 03 18 den Titel 429 10. ³Abweichend von § 20 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a LHO bilden diese Titel innerhalb eines Kapitels sowie innerhalb der Kapitel 07 10 bis 07 20 einen eigenen Deckungskreis. ⁴Sonstige Vorschriften über die Bewirtschaftung von Personalausgaben und Stellen bleiben unberührt.

§ 8

¹Das Finanzministerium ist ermächtigt, die Stellen, die bis zur Verkündung dieses Gesetzes im Wege der Abweichung von den Stellenübersichten und Bedarfsnachweisen des Haushaltsjahres 2004 zu den für beamtete und richterliche Hilfskräfte, Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter sowie Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst in Betracht kommenden Titeln genehmigt wurden, in den entsprechenden Stellenübersichten und Bedarfsnachweisen darzustellen, soweit sie im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 noch nicht enthalten sind. ²Entsprechendes gilt

1. für Änderungen in den Stellenplänen aufgrund der Nummern 1 und 3 der Allgemeinen Bestimmungen 2004,

2. für die im Haushaltsjahr 2004 nach den Haushaltsvermerken zu den Stellenplänen der Kapitel 06 13 bis 06 19, 06 22, 06 23 und 06 34 bis 06 39 in Auswirkung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 24. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. September 2004 (Nds. GVBl. S. 352), vorgenommenen Stellenumwandlungen.

§ 9

(1) ¹Werden Maßnahmen vom Land Niedersachsen und der Europäischen Gemeinschaft gemeinsam finanziert, bei denen nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht, so kann das Finanzministerium Mehrausgaben ohne Ausgleich durch Einsparungen bei anderen Ausgaben in Höhe von zweckgebundenen Mehreinnahmen über den im Haushaltsplan veranschlagten entsprechenden Landesanteil hinaus zulassen. ²§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 LHO ist nicht anzuwenden.

(2) ¹Mehrausgaben bei den Titeln der Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ und „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“, durch welche die jeweils für die Gemeinschaftsaufgabe veranschlagten Landesmittel überschritten werden, dürfen nur mit Einwilligung des Finanzministeriums geleistet werden und müssen durch Einsparungen an anderer Stelle innerhalb des die jeweilige Gemeinschaftsaufgabe betreffenden Einzelplans 08, 09 oder 15 oder durch für diesen Zweck bereitgestellte Mittel öffentlich rechtlicher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen gedeckt sein. ²Stellt der Bund zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen bereit, so darf das zuständige Fachministerium mit Einwilligung des Finanzministeriums zusätzliche Verpflichtungen unter Berücksichtigung des Leistungsverhältnisses eingehen.

(3) Das Finanzministerium ist ermächtigt, zur Deckung ressortspezifischer Mehrausgaben im Zusammenhang mit dem Verkauf landeseigener Liegenschaften Mittel des Sondervermögens „Landesliegenschaftsfonds Niedersachsen“ in Anspruch zu nehmen.

§ 10

Im Bereich des Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit wird folgende Bewirtschaftung der Ausgaben zugelassen:

1. Innerhalb der Kapitel 05 22 und 05 23 dürfen für Planstellen und Stellen (Titel 422 01 und 425 01), die nicht gesperrt sind, die nicht in Anspruch genommenen Personalausgaben zur Zahlung von Vergütungen an voll-, teil- oder stundenweise beschäftigte Vertretungs- und Aushilfslehrkräfte (Titel 427 01) verwendet werden.
2. Bei der Ermittlung der nicht in Anspruch genommenen Personalausgaben ist die Tabelle der Durchschnittssätze anzuwenden, die der Veranschlagung für Stellenveränderungen im Entwurf des Haushaltsplans für das laufende Haushaltsjahr zugrunde gelegen hat. Sonderzuwendungen und Urlaubsgeld bleiben dabei unberücksichtigt.

§ 11

(1) Aufwandsentschädigungen betreffende Erläuterungen sind für die Bewirtschaftung verbindlich.

(2) Das Finanzministerium kann Ausnahmen zulassen.

§ 12

(1) Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO sind durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen:

1. Beträge, die aus Anlass der Mitbenutzung landeseigener oder vom Land angemieteter Einrichtungen erstattet werden, wenn die Erstattungsbeträge und die Gesamtkosten in demselben Haushaltsjahr anfallen und auf der gleichen Berechnungsgrundlage beruhen;

2. Erstattungen von Persönlichen Verwaltungsausgaben (Hauptgruppe 4), soweit es sich nicht um durchlaufende Mittel Dritter (beispielsweise Bundesmittel) handelt, sowie Zahlungen von Eingliederungszuschüssen durch die Bundesanstalt für Arbeit;
3. Erstattungen bei folgenden Titeln — einschließlich der entsprechenden Titel in Titelgruppen —:
 - a) Titel 511 01 und 518 02 — aus der Anfertigung von Fotokopien für Dritte —,
 - b) Titel 511 01 — aus der privaten Inanspruchnahme dienstlicher Fernmeldeanlagen —,
 - c) Titel 514 01 — aus der privaten Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen —,
 - d) Titel 517 01 — aus Erstattungen Dritter —,
 - e) Titel 527 01 — aus Erstattungen aus dem öffentlichen Bereich —;
4. Schadensersatz, den Dritte im Rahmen der Durchführung der im Einzelplan 20 sowie in den Kapiteln 06 03 und 06 04 einzeln veranschlagten Hochbaumaßnahmen leisten, solange die jeweilige Maßnahme im Haushaltsplan aufgeführt ist;
5. Einnahmen aus Vereinbarungen nach § 34 b LHO.

(2) Werden Gebührenanteile im Rahmen einer Kostenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) vom 7. Mai 1962 (Nds. GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S. 394), an Behörden anderer Körperschaften abgeführt oder vom Kostenschuldner geleistete Erstattungen von Auslagen gemäß § 13 NVwKostG an andere Behörden weitergeleitet, so sind die Ausgaben abweichend von § 35 Abs. 1 LHO von der Einnahme abzusetzen.

(3) Das Nähere bestimmt das Finanzministerium.

§ 13

(1) Das Land kann unbeschadet der sachlichen Zuständigkeit des örtlichen Trägers nach § 85 Abs. 1 des Achten Buchs

des Sozialgesetzbuchs den Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe Zuwendungen nach Maßgabe des Haushalts für Vorhaben der Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes und zur Förderung der Erziehung in der Familie gewähren.

(2) ¹Für das Haushaltsjahr 2005 wird abweichend von § 25 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 8. März 1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. September 2004 (Nds. GVBl. S. 362), der den Landkreisen und Gemeinden zustehende Anteil am Aufkommen der Feuererschützsteuer auf 75 vom Hundert, der dem Land verbleibende Anteil auf 25 vom Hundert festgesetzt. ²Die in § 25 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 NBrandSchG festgesetzten Zweckbindungen bleiben unberührt.

(3) § 4 Abs. 1 des Gesetzes über ein Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen vom 8. November 1977 (Nds. GVBl. S. 589), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Januar 2003 (Nds. GVBl. S. 21), ist für das Haushaltsjahr 2005 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Zahl „50 000 000“ durch die Zahl „39 300 000“ ersetzt wird.

§ 14

Aufgrund des § 2 der Verordnung über die Erhebung von Gewerbesteuer im Gebiet des niedersächsischen Küstengewässers und des daran anschließenden Festlandsockels vom 21. Juli 1981 (Nds. GVBl. S. 203) wird der Hebesatz für das Haushaltsjahr 2005 auf 381 vom Hundert festgesetzt.

§ 15

Die Vorschriften und Ermächtigungen der §§ 4, 7, 10, 12 und 13 gelten bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2006 weiter.

§ 16

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Hannover, den 20. Dezember 2004

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

In Vertretung

Ulrich Biel

Vizepräsident

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Christian Wulff

Gesamt-
A. Haushalts-

Epl.	Bezeichnung	Einnahmen					4 Personal- ausgaben
		0 Einnahmen aus Steuern und steuer- ähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel Tsd. EUR	1 Verwaltungs- einnahmen, Einnahmen aus Schulden- dienst und dergleichen Tsd. EUR	2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüs- sen mit Ausnahme für Investitionen Tsd. EUR	3 Einnahmen aus Schuldenauf- nahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungs- einnahmen Tsd. EUR	Gesamt- einnahmen Tsd. EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8
01	Landtag	—	85	—	—	85	33 684
02	Staatskanzlei	—	667	124	—	791	20 292
03	Ministerium für Inneres und Sport	—	73 722	24 630	737	99 089	1 030 012
04	Finanzministerium	—	77 372	150 746	5	228 123	570 638
05	Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit	—	23 918	229 413	104 248	357 579	110 183
06	Ministerium für Wissenschaft und Kultur	—	35 431	139 534	105 984	280 949	79 034
07	Kultusministerium	—	10 312	2 525	91 217	104 054	3 616 877
08	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	—	399 213	796 399	237 367	1 432 979	188 432
09	Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	4 688	23 719	121 559	36 719	186 685	93 116
11	Justizministerium	—	377 876	6 699	—	384 575	629 130
12	Staatsgerichtshof	—	—	—	—	—	161
13	Allgemeine Finanzverwaltung	14 239 500	1 087 812	587 243	2 444 310	18 358 865	1 939 421
14	Landesrechnungshof	—	3	—	483	486	11 163
15	Umweltministerium	82 900	31 683	17 262	80 722	212 567	55 153
20	Hochbauten	—	3 718	150	9 208	13 076	—
	Summe 2005	14 327 088	2 145 531	2 076 284	3 111 000	21 659 903	8 377 296
	Summe 2004	14 044 108	2 488 212	2 746 188	3 790 848	23 069 356	8 703 215
	2005 mehr (+)/weniger (—)	+ 282 980	—342 681	—669 904	—679 848	—1 409 453	—325 919

**plan
übersicht**

Ausgaben						2005 Überschuss (+) Zuschuss (–) (Sp. 7 – Sp. 14)	Verpflich- tungs- ermächti- gungen
5 Sächliche Verwaltungs- ausgaben und Ausgaben für den Schulden- dienst	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	7 Bau- maßnahmen	8 Sonst. Ausgaben für Investitio- nen und Investitions- förder- maßnahmen	9 Besondere Finanzierungs- ausgaben	Gesamt- ausgaben		
Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
9	10	11	12	13	14	15	16
2 898	7 684	—	384	—	44 650	—44 565	—
4 649	2 514	—	438	2 809	30 702	—29 911	30
191 352	248 545	301	67 305	44 150	1 581 665	—1 482 576	11 150
157 705	358	—	20 696	17 348	766 745	—538 622	1 965
34 599	2 119 110	—	148 621	—22 927	2 389 586	—2 032 007	209 814
13 633	1 969 560	—	157 122	—5 227	2 214 122	—1 933 173	151 960
32 597	434 911	—	94 545	—9 458	4 169 472	—4 065 418	183 683
335 192	426 007	36 747	443 668	—7 284	1 422 762	+10 217	650 346
26 375	185 269	3 256	63 321	95 137	466 474	—279 789	111 926
304 540	17 379	—	12 811	41 462	1 005 322	—620 747	2 311
48	—	—	—	—	209	—209	—
2 539 147	2 126 204	—	270 103	237 128	7 112 003	+11 246 862	195 675
777	—	—	97	197	12 234	—11 748	—
40 869	106 553	21 942	72 751	37 066	334 334	—121 767	72 256
18 426	78	81 979	9 140	—	109 623	—96 547	1 860
3 702 807	7 644 172	144 225	1 361 002	430 401	21 659 903	—	1 592 976
3 742 563	7 613 237	220 977	2 441 245	348 119	23 069 356	—	1 775 711
—39 756	+30 935	—76 752	—1 080 243	—82 282	—1 409 453	—	—182 735

B. Finanzierungsübersicht**2005**

in Mio. EUR

I. Ermittlung des Finanzierungssaldos

1. Ausgaben		
Ausgaben nach § 1 HG 2005	21 659,9	
(ohne Schuldentilgung an den Kreditmarkt für Allgemeine Deckungskredite)		
davon ab: Schuldentilgung für zweckgebundene Kredite an den Kreditmarkt (siehe Abschnitt II Nr. 1.2.2)	0,6	
Zuführungen an Rücklagen (siehe Abschnitt II Nr. 3.2)	4,5	
Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen (siehe Abschnitt II Nr. 2.2)	353,8	21 301,0
2. Einnahmen		
Einnahmen nach § 1 HG 2005	21 659,9	
davon ab: Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt		
a) Allgemeine Deckungsmittel (siehe Abschnitt II Nr. 1.1.3)	2 150,0	
b) andere (zweckgebundene) Kredite (siehe Abschnitt II Nr. 1.2.1)	—,—	
Entnahmen aus Rücklagen (siehe Abschnitt II Nr. 3.1)	110,2	
Einnahmen aus Überschüssen	—,—	19 399,7
3. Finanzierungssaldo		<u><u>— 1 901,3</u></u>

II. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos

1. Netto-Neuverschuldung/Netto-Tilgung am Kreditmarkt		
1.1 Allgemeine Deckungsmittel		
1.1.1 Einnahmen aus Kreditmarktmitteln (Kapitel 13 25 Titel 325 61)	8 497,9	
1.1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung für Kreditmarktmittel (Kapitel 13 25 Titel 325 62 und 326 62)	6 347,9	
1.1.3 Saldo (Nettokreditermächtigung nach § 3 Abs. 1 HG 2005)	— 2 150,0	
1.2 Andere (zweckgebundene) Kredite		
1.2.1 Einnahmen aus zweckgebundenen Krediten der Obergruppe 32	—,—	
1.2.2 Ausgaben zur Schuldentilgung für zweckgebundene Kredite am Kreditmarkt (Obergruppe 59 — einschließlich Ausgleichsforderungen)	0,6	0,6
Saldo (Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt)		<u><u>— 2 149,4</u></u>
2. Abwicklung der Rechnungsergebnisse aus Vorjahren		
2.1 Einnahmen aus Überschüssen	—,—	
2.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	353,8	353,8
3. Rücklagenbewegung		
3.1 Entnahmen aus Rücklagen	110,2	
3.2 Zuführungen an Rücklagen	4,5	— 105,7
4. Finanzierungssaldo (Summe Nummern 1 bis 3)		<u><u>— 1 901,3</u></u>

C. Kreditfinanzierungsplan

2005
in Mio. EUR

I. Einnahmen aus Krediten (brutto)

1. aus Kreditmarktmitteln (Kapitel 13 25 Titel 325 61)	8 497,9
2. aus anderen Krediten der Obergruppen 31 und 32	2,3
Summe I	<u>8 500,2</u>

II. Tilgungsausgaben für Kredite

1. für Kreditmarktmittel (Kapitel 13 25 Titel 325 62 und 326 62)	6 347,9
2. für andere Kredite (Obergruppen 58 und 59)	26,7
Summe II	<u>6 374,6</u>

III. Einnahmen aus Krediten (netto)

1. aus Kreditmarktmitteln (Abschnitt I Nr. 1 ./ Abschnitt II Nr. 1)	2 150,0
2. aus anderen Krediten (Abschnitt I Nr. 2 ./ Abschnitt II Nr. 2)	— 24,4
Summe III (Summe I ./ Summe II)	<u><u>2 125,6</u></u>

**Allgemeine Bestimmungen
zu den persönlichen Verwaltungsausgaben
für das Haushaltsjahr 2005
(Allgemeine Bestimmungen 2005)**

1. Stellenveranschlagungen sowie Bindung an Stellenpläne, Stellenübersichten und Bedarfsnachweise

(1) ¹Das Finanzministerium ist ermächtigt, neue Stellen in der jeweils erforderlichen Besoldungsgruppe auszubringen für

1. von ihren dienstlichen Tätigkeiten zu mindestens 50 vom Hundert freigestellte Vertrauensleute der Schwerbehinderten,
2. Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter, die für die Dauer von mehr als einem Jahr nach § 123 a des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322), zugewiesen werden, sofern für das Land hierdurch keine zusätzlichen finanziellen Belastungen entstehen.
3. Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter, die für die Dauer von mehr als einem Jahr als nationale Sachverständige bei Einrichtungen der Europäischen Union eingesetzt und zu diesem Zweck zugewiesen oder unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubt werden,
4. Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter, die für die Dauer von mehr als einem Jahr für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erweiterung der Europäischen Union zu anderen Dienstherren oder öffentlichen Einrichtungen abgeordnet, zugewiesen oder unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubt werden, sofern die Dienstbezüge in voller Höhe erstattet werden,
5. Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter, die für die Dauer von mehr als einem Jahr zu Hilfeleistungen bei öffentlichen Einrichtungen in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt oder Thüringen abgeordnet oder beurlaubt werden. In Fällen, in denen eine Wahrnehmung der Aufgaben der abgeordneten oder beurlaubten Beamtinnen und Beamten oder Richterinnen und Richter durch nichtbeamtete Ersatzkräfte gesetzlich ausgeschlossen ist, sowie bei Abordnungen mit dem Ziele der Versetzung kann bei einem unabweisbaren Bedarf eine Stelle auch bei Abordnungen oder Beurlaubungen von einem Jahr und weniger ausgebracht werden,
6. die zur Bekämpfung der Regierungs- und Vereinigungskriminalität nach Berlin für die Dauer von mehr als einem Jahr abgeordneten Beamtinnen und Beamten der Kriminalpolizei, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Richterinnen und Richter.

²Die Stellen erhalten den Vermerk „künftig wegfallend nach Fortfall der Freistellungs-, Abordnungs-, Beurlaubungsvoraussetzungen“. ³Entfallen diese Voraussetzungen, so sind die Beamtinnen und Beamten oder Richterinnen und Richter in eine freie oder die nächste frei werdende Planstelle ihrer Besoldungsgruppe bei ihrer Verwaltung oder ihrem Gericht einzuweisen. ⁴Mit der Einweisung entfällt die als „künftig wegfallend“ ausgebrachte Planstelle. ⁵Sofern durch die Ausbringung der Stellen die Gesamtzahl der besetzbaren Stellen und die Summe der Personalausgaben im jeweiligen Einzelplan nicht erhöht werden, gelten die Stellen bei Eintritt der Voraussetzungen nach Satz 1 Nrn. 1 bis 5 als ausgebracht.

(2) ¹Für von ihren dienstlichen Tätigkeiten nach dem Niedersächsischen Personalvertretungsgesetz freigestellte Personalratsmitglieder können Planstellen und Stellen durch Ausbringung von Haushaltsvermerken bereitgestellt werden. ²Für zu mindestens 50 vom Hundert freizustellende Personalratsmitglieder gelten neue Stellen mit entsprechendem Haushaltsvermerk als ausgebracht, wenn sich dadurch die Gesamt-

zahl der besetzbaren Planstellen und Stellen und die Summe der Personalausgaben im jeweiligen Einzelplan nicht erhöhen. ³Die personalbewirtschaftenden Dienststellen sind ermächtigt, bei einem Wechsel der Person des freigestellten Personalratsmitglieds die ausgebrachte Planstelle oder Stelle auch dann mit dem neu freigestellten Personalratsmitglied zu besetzen, wenn dieses einer anderen Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe angehört; im nächsten Haushaltsplan ist die Planstelle oder Stelle wieder in der jeweils erforderlichen Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe auszubringen.

(3) ¹Steht bei der Anstellung von Beamtinnen und Beamten oder Richterinnen und Richtern eine entsprechende Planstelle nicht zur Verfügung, so kann die stellenbewirtschaftende Dienststelle vorübergehend die bislang in Anspruch genommene Stelle für beamtete oder richterliche Hilfskräfte in eine Planstelle umwandeln. ²Die Beamtinnen und Beamten oder Richterinnen und Richter sind in die nächste frei werdende Planstelle ihrer Besoldungsgruppe einzuweisen. ³Damit entfällt die umgewandelte Planstelle und steht zum gleichen Zeitpunkt wieder als Stelle für beamtete und richterliche Hilfskräfte zur Verfügung. ⁴Änderungen der Stellenpläne und Stellenübersichten unterbleiben.

(4) ¹Aus den veranschlagten Stellen für Angestellte können die Vergütungen der nächsthöheren Vergütungsgruppe dann gezahlt werden, wenn diese den Stelleninhaberinnen oder Stelleninhabern aufgrund eines Zeit- oder Bewährungsaufstiegs zustehen. ²Satz 1 gilt entsprechend für Planstellen und Stellen für beamtete und richterliche Hilfskräfte, wenn diese nach Nummer 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a und b vorübergehend mit Angestellten besetzt sind.

2. Ausnahmen zu den §§ 17 und 49 LHO sowie Nummer 1 dieser Bestimmungen

(1) ¹Stellen, die in die Eingangsgruppe der nächsthöheren Laufbahn gehoben werden oder worden sind, dürfen in Abweichung von § 49 Abs. 3 LHO übergangsweise auch mit Beamtinnen und Beamten einer niedrigeren Laufbahn besetzt werden, sofern diese den dazugehörigen Dienstposten schon vor der Stellenhebung innegehabt haben. ²§ 49 Abs. 3 Satz 2 LHO gilt entsprechend für Beamtinnen und Beamte, die sich nach erfolgreicher Beendigung der Einführungszeit in der Laufbahn zu bewähren haben.

(2) Im Bedarfsfall dürfen innerhalb der einzelnen Kapitel verwendet werden

1. nicht besetzte Stellen

- a) der planmäßigen Beamtinnen und Beamten oder Richterinnen und Richter vorübergehend für beamtete und richterliche Hilfskräfte, Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst und nichtbeamtete Kräfte,
- b) der beamteten und richterlichen Hilfskräfte vorübergehend für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst und nichtbeamtete Kräfte,
- c) der Angestellten vorübergehend für Lohnempfängerinnen und Lohnempfänger,

2. Stellen, deren Inhaber Grundwehrdienst oder dem Grundwehrdienst gleichgestellten Dienst leisten und Bezüge aus dem Landeshaushalt nicht erhalten,

- a) soweit es sich um planmäßige Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter handelt, für beamtete und richterliche Hilfskräfte, Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst und nichtbeamtete Kräfte,

- b) soweit es sich um beamtete und richterliche Hilfskräfte handelt, für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst und nichtbeamtete Kräfte,
3. Planstellen und Stellen, aus denen vorübergehend Bezüge nicht zu zahlen sind, bis zur Höhe der nicht in Anspruch genommenen Ausgaben für entsprechende nichtbeamtete Kräfte (Angestellte sowie Arbeiterinnen und Arbeiter); die Buchung der Ausgaben erfolgt bei den entsprechenden Titeln der Gruppen 425 und 426,
4. Planstellen für die Besetzung mit Beamtinnen und Beamten im Eingangsamt einer niedrigeren Laufbahngruppe.

(3) ¹Eine Kraft (Voll- oder Teilzeilkraft) darf anteilig auf mehreren Stellen geführt werden. ²Jede Planstelle und jede andere Stelle dürfen mit einer beliebigen Anzahl von Teilzeitkräften sowie Besetzungsanteilen von Vollzeitkräften besetzt werden, soweit die sich aus den Besetzungsanteilen ergebende regelmäßige durchschnittliche Gesamtarbeitszeit die regelmäßige durchschnittliche Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Kraft nicht übersteigt. ³Sofern die Besetzung laufbahngruppenübergreifend erfolgt, darf sie nur in der niedrigsten Laufbahngruppe erfolgen, aus der ein Stellenanteil herangezogen wird.

(4) ¹Begrenzt dienstfähige Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter werden bei gemäß § 54 a des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) in der Fassung vom 19. Februar 2001 (Nds. GVBl. S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. September 2004 (Nds. GVBl. S. 362), herabgesetzter Arbeitszeit nach dem Umfang der verbleibenden Arbeitszeit auf einer entsprechenden Planstelle geführt. ²Von § 6 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 2027), abweichende Besoldungszahlungen gemäß § 72 a Abs. 1 und 2 BBesG bleiben bei der Berechnung der Inanspruchnahme der Planstelle unberücksichtigt. ³Nach den Sätzen 1 und 2 freie Planstellenanteile können anderweitig besetzt werden.

(5) ¹Abweichend von § 49 Abs. 3 LHO dürfen Planstellen vorübergehend auch mit Beamtinnen und Beamten einer niedrigeren Besoldungsgruppe einer niedrigeren Laufbahngruppe besetzt werden. ²Die Planstellen sind für den nächsten Haushaltsplan zur Umwandlung in die niedrigere Besoldungsgruppe der niedrigeren Laufbahngruppe anzumelden. ³Entsprechendes gilt für die Besetzung von Planstellen mit nichtbeamteten Kräften sowie für die Besetzung von Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

(6) ¹Die Besetzung der in Absatz 2 Nrn. 1 und 2 genannten Stellen richtet sich nach § 49 Abs. 3 Satz 1 LHO sowie nach Absatz 4 dieser Bestimmungen. ²Entsprechendes gilt für die Besetzung von Stellen mit nichtbeamteten Kräften; als vergleichbare Gruppen im Sinne dieser Vorschrift gelten die in Nummer 6 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1 a zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) als vergleichbar bezeichneten Vergütungs- und Besoldungsgruppen. ³Die Besetzung der Stelle von Angestellten mit Ersatzkräften richtet sich nach den gleichen Grundsätzen. ⁴Dies gilt nicht für Stellen im Bereich der staatlichen Hochschulen, soweit sie Lehre und Forschung dienen und für Kräfte in Lehre und Forschung in Anspruch genommen werden.

(7) ¹Die stellenbewirtschaftenden Dienststellen dürfen für Angestellte ausgewiesene Stellen abweichend von den Stellenübersichten nach Maßgabe der tariflichen Bewertung in eine andere Vergütungsgruppe einstufen. ²Dabei muss der finanzielle Mehrbedarf, der sich aus der Einstufung von Stellen in eine höhere als der veranschlagten Vergütungsgruppe ergibt, durch eine niedrigere Einstufung anderer Stellen ausgeglichen werden. ³Die Ermittlung der finanziellen Auswirkungen ist anhand der Tabelle der Durchschnittssätze vorzunehmen, die für das laufende Haushaltsjahr zugrunde gelegt ist. ⁴Die anderweitige Einstufung der Stellen ist im nächsten Haushaltsplan darzustellen.

(8) Für die Bereiche des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur gilt Folgendes:

1. Das Kultusministerium wird ermächtigt, die in den Bereichen des allgemein bildenden und des berufsbildenden Schulwesens bei den Kapiteln 07 10 bis 07 20 veranschlagten Stellen für Lehrkräfte bei Bedarf abweichend von § 50 Abs. 2 LHO innerhalb dieser Kapitel umzusetzen. Soweit es sich um nicht nur vorübergehende Stellenumsetzungen handelt, sind diese in den Stellenplänen oder Stellenübersichten des Haushaltsplans des nächsten Jahres darzustellen.
2. Das Ministerium für Wissenschaft und Kultur kann die bei den Kapiteln 06 13 bis 06 19, 06 22 und 06 23 veranschlagten Planstellen in Fächern, die an der Lehrerbildung beteiligt sind, sowie Planstellen zur Förderung des hoch qualifizierten wissenschaftlichen Nachwuchses (Fiebig-Plan) in das Kapitel einer anderen staatlichen Hochschule umsetzen.
3. Das Ministerium für Wissenschaft und Kultur wird ermächtigt, soweit dieses nach dem Hochschuloptimierungskonzept geboten ist, die bei den Kapiteln 06 13 bis 06 19, 06 22, 06 23 und 06 34 bis 06 39 veranschlagten Planstellen einschließlich der erforderlichen Mittel in das Kapitel einer anderen staatlichen Hochschule umzusetzen.
4. Das Ministerium für Wissenschaft und Kultur unterrichtet den Landtag zum 1. Oktober eines jeden Jahres über die Denomination der Professorenstellen in den Kapiteln der staatlichen Hochschulen sowie über wesentliche strukturelle Änderungen in einzelnen staatlichen Hochschulen.

(9) Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Landesbediensteten, die während der Zeit der Mutterschutzfrist nicht beschäftigt werden dürfen, können entsprechende nichtbeamtete Ersatzkräfte eingestellt werden.

3. Ausbringung von Leerstellen und Stellen für ehemalige Abgeordnete, Gewährleistungsentscheidungen

(1) ¹Sind planmäßige Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter des Landes länger als ein Jahr unter Wegfall der Bezüge beurlaubt und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, diese Planstelle neu zu besetzen, so kann die stellenbewirtschaftende Dienststelle für diese Bediensteten im Kapitel der jeweiligen Dienststelle eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen. ²Entsprechendes gilt, wenn

1. planmäßige Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter des Landes in die Landesregierung berufen werden,
2. planmäßige Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter zu Präsidentinnen oder Präsidenten von staatlichen Hochschulen ernannt werden.

³Bei Beurlaubungen nach § 87 a Abs. 1 NBG, § 4 a Abs. 1 des Niedersächsischen Richtergesetzes vom 14. Dezember 1962 (Nds. GVBl. S. 265), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Oktober 2003 (Nds. GVBl. S. 372), sowie bei Elternzeit — im Bereich der allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen auch bei Beurlaubungen nach § 80 d Abs. 1 NBG — gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass eine Leerstelle auch bei kürzerer Beurlaubungsdauer ausgebracht werden kann. ⁴Im Bereich der allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen können die Leerstellen bei Beurlaubungen nach § 80 d Abs. 1 und § 87 a Abs. 1 NBG sowie bei Elternzeit ohne den Vermerk „künftig wegfallend“ ausgebracht werden.

(2) ¹Werden Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter nach dem Ende der Beurlaubung wieder mit Dienstbezügen oder entsprechend den ihnen auf Dauer übertragenen Ämtern verwendet, so sind sie in eine freie oder in die nächste frei werdende Planstelle ihrer Besoldungsgruppe bei ihrer Verwaltung — Richterinnen oder Richter bei ihrem Gericht — einzuweisen; mit der Einweisung fällt die Leer-

stelle weg.²Bis zur Einweisung in eine freie Planstelle sind sie auf Leerstellen zu führen.³Solange sie auf der Leerstelle mangels freier Planstelle geführt werden müssen, dürfen die hierdurch entstehenden Mehrausgaben abweichend von § 37 Abs. 1 LHO ohne besondere Einwilligung des Finanzministeriums überplanmäßig geleistet werden.⁴Soweit es im Einzelfall erforderlich ist, nach Rückkehr der Leerstelleneinhaberinnen oder -inhaber die Bezüge vorübergehend aus der Leerstelle zu zahlen, sind die hierdurch entstehenden Mehrausgaben im Rahmen der Personalausgaben der Hauptgruppe 4 (außerhalb von Ansätzen in Titelgruppen) einzusparen.⁵Die Einsparauflage gilt nicht für Leerstellen, die im Haushaltsplan für die Durchführung gemeinsamer Berufungsverfahren der staatlichen Hochschulen ausgewiesen sind.

(3) ¹Soweit für die Wiederverwendung von Beamtinnen und Beamten oder Richterinnen und Richtern des Landes, deren Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis aufgrund ihrer Wahl in den Landtag, in den Deutschen Bundestag oder in das Europäische Parlament nach § 106 NBG oder nach § 5 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes (AbgG) in der Fassung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. März 2004 (BGBl. I S. 459), ruhen und die nach § 107 Abs. 2 NBG oder § 6 AbgG wieder in das Beamten- oder Richterverhältnis zu übernehmen sind, eine freie Planstelle ihrer früheren Besoldungsgruppe nicht zur Verfügung steht, kann das Finanzministerium im Kapitel der jeweiligen Dienstbehörde die hierfür erforderliche Stelle mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen.²Satz 1 gilt entsprechend für Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter des Landes, deren Rechte und Pflichten aus dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder aus dem Richterverhältnis auf Lebenszeit nach § 194 a Abs. 4 NBG ruhen, soweit ein solches Beamtenverhältnis oder Richterverhältnis nach Beendigung eines Beamtenverhältnisses auf Zeit nach § 194 a Abs. 1 NBG wieder auflebt.³Die in diesen Stellen wieder verwendeten Beamtinnen und Beamten oder Richterinnen und Richter sind in die nächste frei werdende Planstelle ihrer Besoldungsgruppe bei ihrer Verwaltung oder bei ihrem Gericht einzuweisen.⁴Mit der Einweisung fällt die als „künftig wegfallend“ ausgebrachte Stelle weg.⁵Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Die Ausbringung der Stellen ist im nächsten Haushaltsplan darzustellen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 finden für beamtete und richterliche Hilfskräfte, Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst sowie für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entsprechende Anwendung.

(6) ¹Werden Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter unter Wegfall ihrer Bezüge zur Ausübung einer Beschäftigung in einem anderen Rechtsverhältnis bei einem anderen Dienstherrn oder Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes oder einem privaten Arbeitgeber beurlaubt, so werden die obersten Dienstbehörden ermächtigt, für die Beurlaubungszeit einen förmlichen Gewährleistungsbescheid nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Sechsten Buchs des Sozialgesetzbuchs zu erteilen.²Diese Ermächtigung umfasst auch allgemeine Gewährleistungsentscheidungen für bestimmte Fallgruppen und Gewährleistungsentscheidungen für eine Zweitbeschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber.

4. Wiederbesetzung freier Stellen

(1) Aus Gründen des § 35 NBG oder des Abschnitts XII BAT freie oder frei werdende Planstellen der Besoldungsgruppe A 15 und höher sowie Angestelltenstellen der Vergütungsgruppe I b BAT und höher dürfen erst nach Unterrichtung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des Landtages wiederbesetzt werden, soweit dieser nicht darauf verzichtet hat oder verzichtet.

(2) Für den Bereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur dürfen freie oder frei werdende Planstellen und Stellen für wissenschaftliches Personal in Fächern, die überwiegend

an der Lehrerbildung beteiligt sind, nur mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur wiederbesetzt werden.

5. Umwandlung der Stellen für Schulleiterinnen und Schulleiter oder deren Vertreterinnen und Vertreter bei sinkenden Schülerzahlen

¹Sind oder werden im Bereich des Einzelplans 07 Stellen der Schulleiterinnen und Schulleiter oder ihrer Vertreterinnen oder Vertreter frei und ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler an dieser Schule so weit zurückgegangen, dass das der bisherigen Stelleninhaberin oder dem bisherigen Stelleninhaber übertragen gewesene Amt zu hoch eingestuft war, so sind sie in Stellen umzuwandeln, die dem Amt entsprechen, das den künftigen Stelleninhaberinnen oder Stelleninhabern nach den besoldungsrechtlich maßgebenden Schülerzahlen zu übertragen ist.²Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn begründete Aussicht besteht, dass die Schülerzahl an der Schule den Schwellenwert innerhalb von drei Jahren voraussichtlich wieder übersteigen wird.³In Fällen, in denen die Schülerzahl so weit gesunken ist, dass die Funktion der Stellvertreterin oder des Stellvertreters einer Schulleiterin oder eines Schulleiters besoldungsrechtlich kein herausgehobenes Amt mehr trägt, ist die frei werdende Stelle in eine dem Eingangsamt der Laufbahn entsprechende Stelle umzuwandeln; Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

6. Umsetzung der Altersteilzeit

(1) ¹Planstellen für Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter, die nach § 80 b NBG oder § 4 f des Niedersächsischen Richtergesetzes Altersteilzeit in Anspruch nehmen, gelten für die gesamte Dauer der Altersteilzeit mit einem Stellenanteil von 50 vom Hundert als besetzt; das gilt auch für das Beschäftigungsvolumen.²Bei Teilzeitbeschäftigten ist der als besetzt geltende Anteil der Planstellen oder des Beschäftigungsvolumens entsprechend der festgelegten durchschnittlichen Arbeitszeit zu verringern.³Der nach der Altersteilzeit-zuschlagsverordnung in der Fassung vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 2239), zuletzt geändert durch Artikel 9 und 16 des Gesetzes vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798), zu gewährende Altersteilzeitzuschlag ist aus Titel 422 19 zu zahlen.⁴Die Mehrausgaben nach Satz 3 sind durch personalwirtschaftliche Maßnahmen (z. B. verzögerte Wiederbesetzungen/Beförderungen) oder Einsparungen, die sich aus einer Ersatzeinstellung (z. B. geringere Bezüge wegen jüngeren Lebensalters, unterwertige Beschäftigung) ergeben, auszugleichen.⁵Satz 4 gilt auch in Bereichen ohne Personalkostenbudgets; in diesen Fällen ist der Ausgleich gegenüber dem Finanzministerium nachzuweisen.⁶Wird die Altersteilzeit in eine Arbeits- und Freizeitphase aufgeteilt (Blockmodell), so sind während der Arbeitsphase 50 vom Hundert der Planstelle, des Beschäftigungsvolumens und ein entsprechender Anteil des Personalkostenbudgets gesperrt.⁷Die gesperrten Budgetanteile sind nach den vom Finanzministerium hierfür festgelegten Durchschnittssätzen zu berechnen.⁸Bei Teilzeitkräften ist der Vomhundertsatz entsprechend der festgelegten durchschnittlichen Arbeitszeit zu verringern.⁹Die während der Arbeitsphase gesperrten Anteile werden den zur Verfügung stehenden Anteilen der Planstelle, des Beschäftigungsvolumens sowie des Personalkostenbudgets in der Freizeitphase hinzugerechnet.¹⁰Die erforderlichen Haushaltsmittel gelten insoweit als zugewiesen.

(2) ¹Bei nach dem 31. Dezember 2003 beginnender und nach dem 22. Juli 2003 bewilligter Altersteilzeit gilt — ausgenommen Beamtinnen und Beamte im Schuldienst — Folgendes:²Wird die Altersteilzeit im Blockmodell gewährt, so sind auch für die Dauer der Freistellungsphase 50 vom Hundert der Planstelle, des Beschäftigungsvolumens und ein entsprechender Anteil des Personalkostenbudgets sowie die Zurechnungen nach Absatz 1 Satz 9 gesperrt.³Eine Wiederbesetzung ist zulässig, wenn zeitgleich eine entsprechende andere Stelle einschließlich Beschäftigungsvolumen und entsprechendem Budgetanteil eingespart wird.⁴Ab diesem Zeitpunkt ist die Sperre nach Satz 2 aufgehoben.⁵Als entsprechende andere

Stelle gilt auch eine bis zu zwei Besoldungsgruppen niedrigere Planstelle oder vergleichbare Angestelltenstelle. ⁶Wird die Planstelle bis zur Beendigung der Altersteilzeit nicht wiederbesetzt, so ist sie zu diesem Zeitpunkt in Abgang zu stellen sowie das Beschäftigungsvolumen einschließlich des entsprechenden Budgetanteils zu mindern. ⁷Wird die Altersteilzeit als durchgehende Teilzeitbeschäftigung gewährt, so sind die frei werdenden Anteile der Planstelle sowie die entsprechenden Anteile am Beschäftigungsvolumen und dem Budget für die gesamte Dauer der Altersteilzeit gesperrt. ⁸Nach Beendigung der Altersteilzeit ist die Planstelle oder eine entsprechende andere Stelle (bei Teilzeitkräften der Stellenanteil) in Abgang zu stellen sowie das Beschäftigungsvolumen einschließlich des entsprechenden Budgetanteils zu mindern. ⁹Satz 5 gilt entsprechend.

(3) ¹Stellen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit aufgrund des Tarifvertrags zur Regelung der Altersteilzeit (TV-ATZ) vom 5. Mai 1998, zuletzt geändert durch Änderungsarbeitsvertrag Nr. 2 vom 30. Juni 2000, auf die Hälfte ihrer bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit vermindert wird, gelten bei Vollbeschäftigten mit einem Stellenanteil in Höhe von 70 vom Hundert als besetzt; dies gilt auch für das Beschäftigungsvolumen. ²Der verbleibende Anteil von 30 vom Hundert steht für Ersatzeinstellungen zur Verfügung. ³Bei Teilzeitbeschäftigten verändern sich die vorgenannten Stellenanteile und das Beschäftigungsvolumen entsprechend der Reduzierung der Arbeitszeit. ⁴Werden mehrere Stellenanteile für die Ersatzeinstellung einer oder eines Angestellten genutzt, so darf diese nur in der niedrigsten

Vergütungsgruppe erfolgen, aus der ein Stellenanteil herangezogen wird. ⁵Sofern die Bundesagentur für Arbeit Leistungen nach § 4 Abs. 1 des Altersteilzeitgesetzes (AltTZG) vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842), gewährt, erhöht sich für diesen Zeitraum der besetzbare Anteil um 20 vom Hundert der Stelle. ⁶Wird die Altersteilzeit in eine Arbeits- und eine Freizeitphase aufgeteilt (Blockmodell), so ist der besetzbare Stellenanteil von 30 vom Hundert während der Arbeitsphase gesperrt. ⁷Dieser Stellenanteil wird dem besetzbaren Stellenanteil in der Freizeitphase hinzugerechnet, so dass dann ein besetzbarer Stellenanteil von insgesamt 60 vom Hundert für Ersatzeinstellungen zur Verfügung steht. ⁸Die erforderlichen Haushaltsmittel gelten insoweit als zugewiesen. ⁹Für den Zeitraum der Gewährung von Leistungen nach § 4 Abs. 1 AltTZG erhöht sich der besetzbare Anteil um 40 vom Hundert der Stelle. ¹⁰Bei Änderung des Erstattungsverfahrens der Bundesagentur für Arbeit ändert sich der Vorphundertanteil entsprechend. ¹¹Besetzbare Stellenanteile können für Vollzeitbeschäftigten zusammengefasst werden. ¹²Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nicht auf Stellen geführt werden, mit der Maßgabe, dass die hierdurch nicht in Anspruch genommenen Mittel gesperrt sind. ¹³Diese Mittel sind übertragbar. ¹⁴Das Nähere bestimmt das Finanzministerium.

7. Wegfall- und Umwandlungsvermerke

Ausnahmen von § 47 LHO bedürfen der Einwilligung des Finanzministeriums.

B e k a n n t m a c h u n g
über den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Staatsvertrages
zwischen dem Land Niedersachsen
und dem Land Sachsen-Anhalt
zur Zusammenführung des Nationalparks „Harz“
und des Nationalparks „Hochharz“

Aufgrund des Artikels 1 Abs. 3 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Sachsen-Anhalt zur Zusammenführung des Nationalparks „Harz“ und des Nationalparks „Hochharz“ vom 28. Oktober 2004 (Nds. GVBl. S. 385) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 10 Abs. 1 am 1. Januar 2005 in Kraft tritt. Damit tritt auch Artikel 2 des vorgenannten Gesetzes am 1. Januar 2005 in Kraft.

Hannover, den 22. Dezember 2004

Niedersächsische Staatskanzlei

Dr. Gabriele W u r z e l
Staatssekretärin

— Letzte Nummer des Jahrgangs 2004 —

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementsservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,15 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten